

Volksabstimmung vom 17. Mai 1992

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods

Die Schweiz soll dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank beitreten, um ihren Einfluss auf diese Hauptorganisationen der internationalen Zusammenarbeit zu verstärken.

Seiten 3-12

Gesetz zu den Bretton-Woods-Institutionen

Das Gesetz regelt namentlich die Mitwirkung der Nationalbank, die Verpflichtung der Schweiz zur Beachtung des Entwicklungshilfegesetzes usw.

Seiten 3-12

Gewässerschutzgesetz

Das Ziel dieser Revision ist ein gesamthaft besserer Schutz unserer Gewässer und des Grundwassers. Insbesondere soll verhindert werden, dass den Gewässern zuviel Wasser entnommen wird.

Seiten 13-50

Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

Die Initianten verlangen den vollständigen Schutz der noch natürlichen Gewässer, eine starke Einschränkung der Wasserentnahme für die Energieproduktion und die Sanierung verbauter Gewässer.

Seiten 13-24

Fortpflanzungs- und Gentechnologie

Ein neuer Verfassungsartikel soll den Menschen und seine Umwelt vor Missbräuchen in der Fortpflanzungs- und Gentechnologie schützen.

Seiten 51-55

Zivildienst

Nach jahrelanger Diskussion soll in die Verfassung ein Artikel über die Schaffung eines Zivildienstes aufgenommen werden.

Seiten 57-62

Sexualstrafrecht

Das seit über 50 Jahren geltende Sexualstrafrecht wird an die gewandelten Schutzbedürfnisse der heutigen Zeit angepasst.

Seiten 63-78

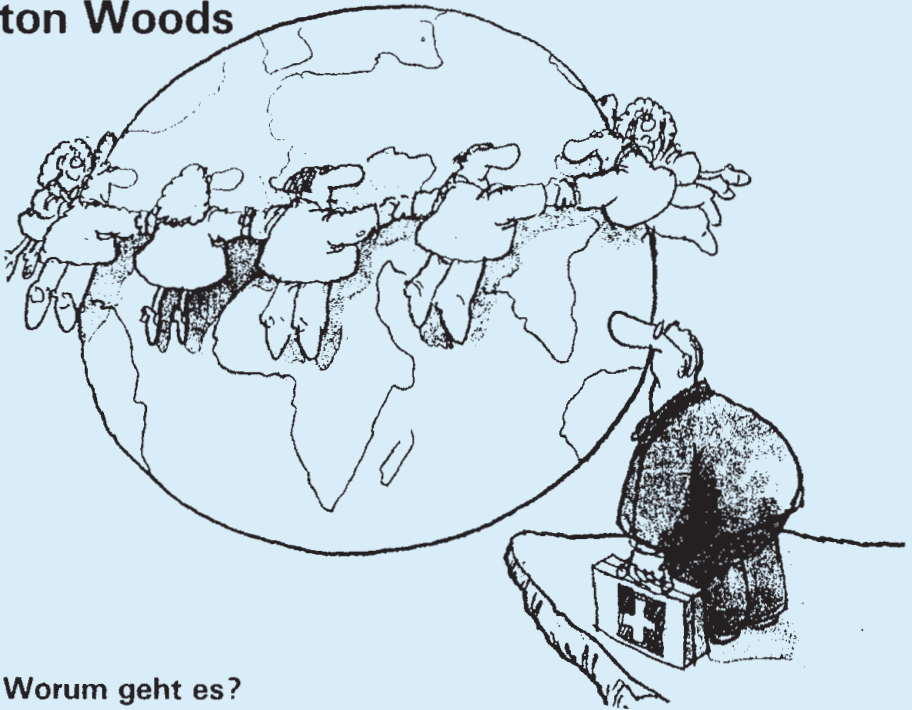


Erste Vorlage:

Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods

Zweite Vorlage:

Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods



Worum geht es?

Bundesrat und Parlament beantragen, sowohl den **Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods** als auch das **Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods** anzunehmen. Bereits heute ist die Schweiz im Internationalen Währungsfonds und in der Weltbankgruppe, denen praktisch alle Länder der Welt angehören, aktiv. Nur durch einen Beitritt kann sie aber die Politik dieser Institutionen mitbestimmen und die Interessen der schweizerischen Wirtschaft wie auch der Entwicklungsländer wahrnehmen. Gegen diesen Beitritt haben zwei Komitees aus völlig verschiedenen Gründen das Referendum ergriffen.

Die Institutionen von Bretton Woods

Der **Internationale Währungsfonds (IWF)** erfüllt eine doppelte Funktion. Einerseits sorgt er für die Disziplin im internationalen Währungs- und Zahlungssystem, die für die gesunde Entwicklung des internationalen Handels notwendig ist. Andererseits gewährt er kurzfristige Kredite an Mitgliedsländer, die in Schwierigkeiten geraten, aber bereit sind, die erforderlichen Reformmassnahmen zu treffen. Diese Kredite sollen die Härte der Anpassung für die Bevölkerung entschärfen.

Zentrales Ziel der **Weltbankgruppe** (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Entwicklungsorganisation, Internationale Finanzkorporation) ist die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Entwicklungsländern und in den Ländern, deren Wirtschaft schwer zerrüttet ist. Neben der Finanzierung von Entwicklungsprojekten steht die Weltbankgruppe den Empfängerländern bei der Formulierung ihrer Wirtschaftspolitik beratend zur Seite, und sie setzt sich für die Koordination der Entwicklungshilfe ein.

Ausgangslage

Die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen werden immer stärker, und mit ihnen wächst die Bedeutung der internationalen Organisationen. Sie haben die sehr aktuelle Aufgabe, Spannungen unter ihren Mitgliedsländern abzubauen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Hauptträger dieser Zusammenarbeit sind der **Internationale Währungsfonds (IWF)** und die **Weltbankgruppe**, die nach ihrem Gründungsort auch «**Institutionen von Bretton Woods**» genannt werden.

Die Schweiz unterhält gute Beziehungen zu diesen Institutionen und gewährt ihnen auf verschiedene Weise ihre Unterstützung. Als Nichtmitglied hat sie jedoch keinen Einfluss auf deren Politik. Der Beitritt wird die internationale Stellung der Schweiz wesentlich stärken und ihr das Recht geben, innerhalb dieser Organisationen mitzureden und mitzuentcheiden.

Bei der Abstimmung geht es um zwei Vorlagen, nämlich um einen Bundesbeschluss über den Beitritt und um ein Gesetz über die Mitwirkung in diesen Institutionen. Gegen beide Vorlagen haben zwei Komitees aus widersprüchlichen Gründen das **Referendum** ergriffen. Eine Gruppe von Drittwelt-Organisationen bekämpft den Beitritt, weil sie eine alternative Entwicklungsstrategie befürwortet. Für das zweite Komitee sollte die Schweiz Geld sparen und davon absehen, dieselben finanziellen Engagements wie die übrigen Industrieländer für die Institutionen von Bretton Woods einzugehen.

Bundesrat und Parlament sind demgegenüber überzeugt, dass die Schweiz diesen Institutionen beitreten sollte. Unsere Volkswirtschaft ist auf eine gut funktionierende Weltwirtschaft angewiesen. Die Schweiz hat aufgrund ihrer engen aussenwirtschaftlichen Beziehungen ein vitales Interesse daran, diesen Institutionen als Mitglied anzugehören und deren Tätigkeit mitzugestalten.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die beiden Vorlagen betreffend die Institutionen von Bretton Woods haben zwei Komitees das Referendum ergriffen. **Ein Komitee** hat rund 51 400 Unterschriften gesammelt und lehnt die Vorlagen aus folgenden Gründen ab:

«Ein gigantischer Schuldenberg, der eigentlich längst zurückbezahlt ist, drückt die Dritte Welt an den Rand. Als Folge davon verelenden breite Bevölkerungsschichten, besonders die Frauen, entstehen blutige Konflikte, wird die Umwelt zerstört (z. B. durch Abholzung). Jährlich sterben 500 000 Kinder an den Folgen der Verschuldung. Der IWF spielt in diesem Wirtschaftssystem, das bei uns wie in der Dritten Welt auf die Bedürfnisse der Reichen zugeschnitten ist, die Rolle eines internationalen Betreibungsamts. Seit 1982 bezahlen die Drittwelt-Länder den Gläubigern unter seinem Druck 418 Mrd. \$ mehr Schuldendienst, als sie an neuen Zahlungen erhielten. Dies ist Entwicklungshilfe der Armen an die Reichen. Der Bundesrat hat die ausbeuterische IWF-Politik stets unterstützt. Unverbindliche Absichtserklärungen in der Beitrittsvorlage täuschen darüber nicht hinweg. Doch es gibt Alternativen. Entwicklung kommt von unten – sie beruht auf der Selbsthilfe der Bevölkerung, die vom IWF unterdrückt wird. Unser Nein, hinter dem ein breites Bündnis von Organisationen und eine eigene Frauenkoalition stehen, setzt international ein Signal für ein dringend nötiges Umdenken; es unterstützt die Kräfte einer sozial und ökologisch verträglichen Entwicklung.»

Das **zweite Komitee** hat rund 38 200 Unterschriften eingereicht und begründet seine Opposition wie folgt:

«Warum zieht das Parlament ein Geschäft wie den Beitritt der Schweiz zu den Bretton-Woods-Institutionen, bei welchem 10 Mia. Franken unseres Volksvermögens engagiert werden, im Schnellzugstempo durch? Warum ignorieren die Bundesbehörden das massive Nein zur Finanzvorlage vom 2. Juni 1991 als Sparauftrag des Souveräns?»

Nicht einmal die vom Finanzdepartement prognostizierten Milliardendefizite werden als Aufforderung zum Masshalten empfunden. Dabei dürfte der wohl einzige Grund für den Beitritt die These sein, die Schweiz müsse eben 'auch dabei sein'. Und dies, obwohl die Entwicklungshilfen dieser Institutionen nichts zur Verbesserung der Situation in der Dritten Welt beigetragen haben. Im Gegenteil sieht sich die Dritte Welt heute mit einer gigantischen Verschuldung von 1300 Milliarden Dollars konfrontiert. Unter diesen Voraussetzungen würden die 10 Milliarden dem verhängnisvollen Prinzip 'dem schlechten Geld gutes nachwerfen' entsprechen.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat befürwortet den Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods, weil diese weltweit eine massgebende Funktion wahrnehmen und für die Erhaltung unseres Wohlstandes wichtig sind. Der finanzielle Einsatz ist in jeder Hinsicht vertretbar. Er ist ein sichtbares Zeichen der Solidarität sowohl mit den weniger Begüterten als auch mit den Industrieländern, welche diese Institutionen finanziell mittragen. Ein grosser Teil dieses Einsatzes ist nur als Garantiezusage zu leisten. Der Bundesrat empfiehlt den Beitritt insbesondere aus folgenden Gründen:

Warum sofort beitreten?

Nach dem Beitritt der ehemaligen sowjetischen Republiken, der noch dieses Jahr stattfinden sollte, werden ausser der Schweiz sämtliche Länder von Bedeutung Mitglieder der Bretton-Woods-Institutionen sein, und deren Exekutivräte werden reorganisiert. Tritt die Schweiz ebenfalls dieses Jahr bei, bietet sich für unser Land die letzte Gelegenheit, in diesen Gremien einen Sitz zu beanspruchen.

Nachteile der Nichtmitgliedschaft

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Institutionen von Bretton Woods – unser Land hat lediglich einen Beobachterstatus – kann nicht mehr befriedigen. Die Schweiz hat sich zwar schon wiederholt an den internationalen Bemühungen von IWF und Weltbank zur Stabilisierung der Weltwirtschaft und zur Entwicklung der armen Länder finanziell beteiligt. Als Nichtmitglied konnte sie jedoch die entsprechenden Entscheide nicht beeinflussen. Beitreten heisst also vor allem das Recht zu erhalten, in den wichtigen Gremien dieser Institutionen mitentscheiden zu können, wie die internationale Währungs- und Entwicklungszusammenarbeit aussehen und wem sie zukommen soll. Nichtmitgliedschaft bedeutet nichts anderes, als wie bisher zu bezahlen, ohne selber mitbestimmen zu können.

Unsere Wirtschaft braucht den Beitritt

Die schweizerische Wirtschaft ist stark vom Ausland abhängig. Etwa ein Franken von zwei unseres Volkseinkommens wird im Ausland verdient. Ein Drittel unserer Exporte gehen nach Übersee, und wir erzielen gegenüber den Entwicklungsländern im Durchschnitt der letzten fünf Jahre trotz der Verschuldungskrise einen Handelsbilanzüberschuss von 6700 Millionen Franken. Unsere Unternehmungen sind zum Wohl unseres Landes in der ganzen Welt tätig und auf geordnete internationale Handels-, Währungs- und Zahlungsverhältnisse angewiesen. Sie profitieren auch massgeblich von der Liberalisierung des Welthandels und der Entwicklung der Weltwirtschaft. Der IWF spielt in der Ausgestaltung dieser weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle und garantiert deren Einhaltung. Die schweizerischen Interessen lassen sich am wirksamsten durch aktive Mitsprache innerhalb des IWF vertreten.

Exportaufträge sichern

Schon heute darf sich die Schweiz an Ausschreibungen für Projekte der Weltbank beteiligen, aber erst durch den Beitritt wird diese Möglichkeit dauerhaft gesichert. Es handelt sich dabei um ein Auftragsvolumen, das sich in den vergangenen drei Jahren auf durchschnittlich **500 Millionen Franken pro Jahr** belief.

Gemeinsame Lösungen für weltweite Probleme

Die Schweiz ist in zunehmendem Masse von den sich verschärfenden Spannungen zwischen Nord und Süd betroffen. Als Stichworte seien hier genannt: die internationale Verschuldung, die steigenden Flüchtlingsströme, die weltweiten Umweltbelastungen und die Drogenplage. Hinzu kommt der zukunftssträchtige, aber äusserst schwierige Übergang der osteuropäischen Länder und der ehemaligen sowjetischen Republiken zur Marktwirtschaft. Alle diese Probleme, die uns direkt angehen, bedürfen einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit. Die Institutionen von Bretton Woods spielen da eine zentrale Rolle.

Finanzieller Einsatz vertretbar

Effektiv wird die Rechnung des Bundes **lediglich mit 432,8 Millionen Franken belastet, die in einem Zeitraum von fünf Jahren zu zahlen sind**. Die realen Kosten, die das Budget des Bundes während fünf Jahren belasten, machen also jährlich weniger als 90 Millionen Franken aus. Der Rest wird in Form von Garantiezusagen und der Übertragung von verzinslichen Währungsreserven geleistet, d.h. die Nationalbank wird einen kleinen Teil ihrer Devisenreserven nicht mehr auf dem amerikanischen Geldmarkt, sondern beim IWF halten. Das Risiko, dass ein Garantiefall eintritt, ist minim. Mit einem Nein zu den Institutionen von Bretton Woods würde unser Land kaum Einsparungen erzielen: Auch als Nichtmitglied muss sich die Schweiz an den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zugunsten der notleidenden Länder beteiligen.

Entwicklungspolitisch wichtig

Wir wissen, dass diese Institutionen auch Fehler begangen haben. Wir wissen auch, dass sie bestrebt sind, Lehren daraus zu ziehen. Nur können die Institutionen von Bretton Woods nicht zu Sündenböcken für Armut und Kindersterben und alle andern Fehlentwicklungen in den Entwicklungsländern gemacht werden. Die Gründe der wirtschaftlichen und sozialen Krisen in den Entwicklungsländern sind nicht in der IWF-Politik zu suchen, sondern in einer allzu lang geduldeten Misswirtschaft, in der Masslosigkeit von Staatsausgaben und in Korruption, in überdimensionierten Militärausgaben sowie in Ungleichheiten im internationalen Handel. Hilfe leistet der IWF nur, wenn ein Land darum ersucht und bereit ist, die Missstände zu bekämpfen. Nur als Mitglied kann sich die Schweiz für sozial- und umweltverträgliche Reformprogramme einsetzen, damit allfällige negative Folgen aus Sanierungsprogrammen vermieden werden können.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, sowohl den Bundesbeschluss über den Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods als auch das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an diesen Institutionen gutzuheissen.

Warum ein JA?

- weil wir uns vom Geschehen der Welt nicht abkapseln wollen;
- weil es unserer Tradition entspricht, unsere Solidarität gegenüber der Völkergemeinschaft zu bekunden;
- weil sich unser Land gemeinsam mit andern Nationen der Welt für die Menschen der Dritten Welt und der Oststaaten einsetzen will;
- weil unsere Wirtschaft und viele Arbeitsplätze vom Ausland abhängig sind und wir daher bereit sind, zielgerichtete Entwicklungshilfe zu leisten;
- weil wir unsere Interessen besser wahren, wenn wir nicht nur mitzahlen, sondern auch mitreden;
- weil unser Leben immer mehr von Ereignissen jenseits unserer Grenze abhängt und es sinnvoller ist, notleidenden Menschen in ihrer Heimat zu helfen, statt sie bei uns aufzunehmen.

Darum ein JA

- zum Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods und
- zum Ausführungsgesetz.

Abstimmungstexte

Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods

vom 4. Oktober 1991

Art. 1 Beitritt

¹ Der Beitritt der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds, zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, zur Internationalen Entwicklungsorganisation und zur Internationalen Finanz-Corporation (Institutionen von Bretton Woods) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu den in Absatz 1 aufgeführten internationalen Organisationen zu vollziehen.

Art. 2 Staatsvertragsreferendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für den Beitritt zu einer internationalen Organisation (Art. 89 Abs. 3 Bst. b BV).

Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods

vom 4. Oktober 1991

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Mitwirkung der Schweiz am Internationalen Währungsfonds, an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, an der Internationalen Entwicklungsorganisation und an der Internationalen Finanz-Corporation (Institutionen von Bretton Woods).

Art. 2 Völkerrechtliche Verträge

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Kredite völkerrechtliche Verträge über Kapitalaufstockungen der Institutionen von Bretton Woods abzuschliessen.

² Über Kapitalerhöhungen, die der Bundesrat in eigener Kompetenz zeichnen kann, muss die Bundesversammlung vorgängig informiert werden.

Art. 3 Beitragsleistungen

¹ Die Finanzierung der schweizerischen Beitragsleistungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation und die Internationale Finanz-Corporation richtet sich nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

² Die Schweizerische Nationalbank erbringt die mit der Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds verbundenen finanziellen Leistungen. Sie vereinnahmt allfällige Rückzahlungen, Zinsen und Entschädigungen.

Art. 4 Durchführung der Mitgliedschaft und Vertretung der Schweiz

¹ Der Bundesrat arbeitet bei der Durchführung der Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds mit der Schweizerischen Nationalbank zusammen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der Nationalbank geregelt.

² Der Bundesrat bezeichnet die schweizerischen Vertreter bei den Institutionen von Bretton Woods; im Falle des Internationalen Währungsfonds erfolgt dies im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 5 Kredite des Internationalen Währungsfonds, Sonderziehungsrechte, Hinterlegungsstelle

¹ Die Schweizerische Nationalbank übernimmt die der Schweiz vom Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Kredite. Sie besorgt die Rückzahlung und den Zinsendienst.

² Die Schweizerische Nationalbank wickelt die Operationen in Sonderziehungsrechten auf ihre Rechnung ab.

³ Die Schweizerische Nationalbank ist Hinterlegungsstelle des Internationalen Währungsfonds für die Bestände in Schweizerfranken.

Art. 6 Grundsätze der Entwicklungspolitik

Im Rahmen der Institutionen von Bretton Woods sind bei den Stellungnahmen und Entscheidungen, welche die Entwicklungsländer betreffen, für die schweizerische Position die Grundsätze und Ziele der schweizerischen Entwicklungspolitik zu berücksichtigen.

Art. 7 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt zusammen mit den Verträgen zwischen der Schweiz und den Institutionen von Bretton Woods in Kraft.

Dritte Vorlage:

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Vierte Vorlage:

Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»



Worum geht es?

Das neue Gewässerschutzgesetz wird unsere Bäche, Flüsse und Seen sowie das Trinkwasser besser schützen und auch verhindern, dass Gewässer durch übermässige Nutzung austrocknen. Gegen dieses Gesetz haben die Besitzer von Kleinwasserkraftwerken das Referendum ergriffen. Ihnen geht das Gesetz zu weit, weil sie befürchten, künftig zu wenig Wasser für ihre Anlagen nutzen zu dürfen. Weiter als das Gesetz geht hingegen die Initiative, die sich aber nur mit der Nutzung und der Verbauung fliessender Gewässer beschäftigt. Sie würde die heutige Stromproduktion stark vermindern und Kosten in Milliardenhöhe verursachen. Bundesrat und Parlament befürworten das revidierte Gesetz und lehnen die Initiative ab.

Was passiert, wenn...

Über das Gesetz und die Initiative wird separat abgestimmt. Was passiert nach den verschiedenen möglichen Ergebnissen?

- **Ja zum Gesetz und Nein zur Initiative:** Diese Lösung befürworten Bundesrat und Parlament. Das neue Gesetz kann sofort in Kraft gesetzt werden.
- **Ja zum Gesetz und Ja zur Initiative:** Das neue Gesetz kann sofort in Kraft gesetzt werden. Innerhalb von zwei Jahren müssen aber die Restwasserbestimmungen wesentlich verschärft werden.
- **Nein zum Gesetz und Ja zur Initiative:** Vorerst bleibt das veraltete Gesetz von 1971 gültig. Innerhalb von zwei Jahren müssen strenge Restwasserbestimmungen im Sinne der Initiative erlassen werden. Wichtige, vom neuen Gesetz vorgesehene zeitgemässe Regelungen (z. B. Reduktion der Güllebelastung) werden auf Jahre hinaus verzögert.
- **Nein zum Gesetz und Nein zur Initiative:** Zeitgemässe Regelungen werden für den ganzen Gewässerschutz auf Jahre hinaus verzögert. Das veraltete, lückenhafte Gesetz von 1971 bleibt in Kraft.

Ausgangslage

Die Schweiz ist mit Recht stolz auf ihre Leistungen im Gewässerschutz. In den letzten Jahrzehnten hat sie insbesondere in der Abwasserreinigung grosse Anstrengungen unternommen – mit Erfolg: Der Zustand unserer Flüsse und Seen hat sich stark gebessert. Neben dem klassischen Gewässerschutz, der Abwasserreinigung, gilt es aber auch anderen Einwirkungen Rechnung zu tragen: Weil viel Wasser zur Nutzung abgeleitet wird oder Ufer verbaut worden sind, können heute viele unserer Bäche und Flüsse ihre natürliche Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Erholungsgebiet für Menschen nicht mehr erfüllen.

Bundesrat und Parlament haben diese Sachlage erkannt. Bereits vor der Volksinitiative haben sie deshalb die **Revision des Gewässerschutzgesetzes** in Angriff genommen und inzwischen verabschiedet. Diese verlangt insbesondere, dass die Flüsse und Bäche bei einer Wasserentnahme noch genügend «Restwasser» führen und dass ihr Bett möglichst naturnah gestaltet ist. Auf die berechtigten Bedürfnisse der Wassernutzung wird dabei Rücksicht genommen.

Für den Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer geht das Gesetz zu weit. Er hat das Referendum ergriffen, weil er befürchtet, die Kleinkraftwerke hätten künftig zuwenig Wasser für die Stromproduktion.

Die Initianten der am 9. Oktober 1984 mit 176 887 Unterschriften eingereichten **Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»** sind zwar mit dem Gesetz einverstanden, möchten aber noch weiter gehen: Sie wollen Eingriffe in die natürlichen Gewässer strikter verhindern sowie bereits baulich belastete Gewässer rascher sanieren. Die Wasserentnahme für die Energienutzung würde drastisch eingeschränkt. Zur Entschädigung der daraus resultierenden Verluste von Wassernutzungsrechten müsste ein Fonds geschaffen werden.

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil diese zu einseitig ist, die Stromproduktion innert kurzer Zeit zu stark einschränkt und Kosten in Milliardenhöhe verursacht. Sie betrachten dagegen das neue Gesetz als sinnvolles Instrument, um unsere Gewässer noch besser zu schützen und trotzdem eine genügende Stromproduktion zuzulassen.

Revision des Gewässerschutzgesetzes

Was bringt das neue Gesetz?

Das revidierte Gesetz wägt sorgfältig zwischen Nutz- und Schutzfunktion ab. Es trägt den vielfältigen Einwirkungen auf die Gewässer Rechnung, indem es:

- die freifliessenden Gewässer vor Eindolungen und unverhältnismässigen baulichen Eingriffen schützt;
- für Flüsse und Bäche angemessene Restwassermengen festlegt, die das Leben im Wasser ermöglichen;
- die Trockenlegung bei bereits bestehenden Wasserableitungen für Wasserkraftanlagen in geschützten Landschaften und Lebensräumen rasch beseitigt und bei andern Anlagen eine Sanierung spätestens bei der Erneuerung der Wassernutzungskonzession durchsetzt;
- den Gewässerschutz in der Landwirtschaft verstärkt: die bodenunabhängige Massentierhaltung und damit die Gülleproduktion werden eingeschränkt und das Ausbringen von Gülle geregelt;
- den natürlichen Wasserkreislauf unterstützt und den Grundwasserschutz verstärkt, indem es festlegt, wo und wie Wasser versickern darf;
- die Übernutzung des Grundwassers und die Kiesausbeutung in Grundwasserzonen verbietet;
- die Kantone verpflichtet, belastete Seen zu sanieren;
- durch strenge Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Katastrophen vorbeugt;
- das Verursacherprinzip beim Bau von Kanalisationen durchsetzt und Subventionen abbaut.

(Wortlaut des Gesetzes s. S. 25-50)

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Die Vorschriften für das Mindestrestwasser im revidierten Gewässerschutzgesetz berücksichtigen die Verhältnisse bei den Kleinwasserkraftwerken (KWK) in keiner Weise. In jedem Dorf drehten sich früher Mühlräder und Turbinen, und ein gutes Tausend solcher Anlagen sind noch heute in Betrieb. Die im revidierten Gewässerschutzgesetz vorgesehenen Restwassermengen sind bei kleinen Bächen derart hoch, dass KWK mit Wasserentnahmen nicht mehr betrieben werden könnten. Auch bei mittleren Bächen sind diese Vorschriften überproportional streng, so dass bei vielen Anlagen zu grosse Einbussen an Stromproduktion und betriebliche Schwierigkeiten hingenommen werden müssten, was die KWK aus ökonomischen Gründen gefährdet. Ungefähr ein Drittel aller KWK müssten den Betrieb einstellen. Die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter KWK mit Wasserentnahme aus kleinen Gewässern oder gar Neuanlagen wären unmöglich, ungeachtet der gewässerökologischen Verhältnisse oder der Notwendigkeit der Stromproduktion vor Ort.

Liegenschaften ohne Netzanschluss (Landwirtschaft, Tourismus) konnten bisher kostengünstig mit respektablen Stromstärken aus KWK versorgt werden. Dies ist mit dem neuen Gesetz nur noch sehr beschränkt möglich. Gemeindeeigene und betriebseigene KWK bringen ihren Besitzern preisgünstige Energie. Sie bieten im Nebeneffekt ohne grosse Mehrkosten respektable Notstromversorgungen. Kanäle und Weiher von KWK sind in den meisten Fällen gut in die Umgebung eingepasst, naturnah gestaltet und Bestandteil eines gewachsenen Siedlungsbildes.

KWK tragen deshalb nicht nur zur Sicherung einer umweltfreundlichen Stromversorgung bei, sondern sie gehören zur dezentralen Struktur von Siedlung und Gewerbe in der Schweiz. Mit ihrem Erhalt wird eine Kulturlandschaft und in vielen Fällen jahrhundertealte historische Bausubstanz bewahrt. Die Betreiber entsorgen aus ihren Rechenanlagen und aus den Absetzungsstrecken im Stau grosse Mengen von Zivilisationsunrat, welcher ansonsten längs der Ufer der Gewässer abgelagert würde. Weiher und Kanäle bieten Wassertieren oft mehr Lebensraum als die genutzte Gewässerstrecke – viele sind als Fischgewässer registriert.

Die neuen Vorschriften würden bei Ablauf der Konzessionen und bei wasserbaupolizeilich bewilligungspflichtigen Arbeiten greifen. Die meisten KWK sind sehr lange im Betrieb gestanden und heute umbaubedürftig – Umbauten sind bewilligungspflichtig, weshalb die betroffenen KWK kaum mehr saniert würden. Die unsichere Rechtslage vieler Kleinwasserkraftwerke mit uralten (ehhaften) Rechten ohne Konzessionen verschärft das Problem.»

Stellungnahme des Bundesrates

Das revidierte Gesetz berücksichtigt sowohl die gerechtfertigten Interessen des Gewässerschutzes als auch jene der Stromproduktion. Die umstrittenen Bestimmungen über die Wasserentnahmen bei kleinen Bächen treffen nur einen kleinen Teil der Stromproduktion, bedeuten aber viel für den Schutz der Gewässersysteme. Insbesondere sind für den Bundesrat folgende Gründe massgebend:

Wichtige Neuerungen zugunsten unserer Gewässer

Im Unterschied zum geltenden Gesetz, das die Gewässer lediglich gegen Verunreinigung schützt, strebt das revidierte Gesetz einen umfassenden Schutz der Gewässer an. Unsere Seen, Flüsse, Bäche und das für die Trinkwasserversorgung unentbehrliche Grund- und Quellwasser werden gegen viele nachteilige Einflüsse geschützt werden. Das revidierte Gesetz enthält beispielsweise eine neue Regelung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Auch beim Grundwasserschutz, bei der Verbesserung der Wasserqualität in den Seen, bei der Erhaltung freifliessender Gewässer und beim Katastrophenschutz schliesst das Gesetz die Lücken der überholten bisherigen Gesetzgebung. Zudem werden Subventionen abgebaut, wodurch das Verursacherprinzip vermehrt angewendet wird.

Angemessene Restwassermengen gesichert

Das Gesetz umfasst also einen viel grösseren Bereich als die Initiative. Es sorgt ausserdem auch für eine angemessene Wasserführung der Flüsse und Bäche. Im Parlament wurden die verschiedenen bestehenden Interessen – einerseits der Schutz der Gewässer, andererseits die Nutzung der Gewässer insbesondere zur Stromproduktion – sorgfältig gegeneinander abgewogen. Die Notwendigkeit, genügend Restwasser in den Flüssen und Bächen zu lassen, bringt eine tragbare Abnahme der Wasserkraftproduktion mit sich. Die vom Bund verlangten Mindestrestwassermengen dürften die heutige Wasserkraftproduktion bis 2070 um knapp 6 Prozent reduzieren. In der gleichen Grössenordnung dürften die Auswirkungen durch Massnahmen der Kantone sein. Das Gesetz schliesst aber den Weiterausbau der Wasserkraftnutzung nicht aus und ist im nationalen Programm «Energie 2000» berücksichtigt.

Geringe Produktion – grosse Auswirkungen

Die Kleinkraftwerk-Besitzer lehnen vor allem die Bestimmungen ab, nach denen den Fliessgewässern nur noch eine bestimmte Menge Wasser entnommen werden darf. Diese Bestimmungen des Gesetzes sind aber unerlässlich, um die kleinen Bäche zu schützen. Die zirka 700 Kleinstkraftwerke erzeugen heute in der Schweiz zusammen 0,6 Prozent der Stromproduktion der Wasserkraftwerke. Dieser sehr geringen Ausbeute steht eine erhebliche Gefährdung der kleinen Bäche gegenüber.

Kleine Gewässer müssen geschützt werden

Kleine Bäche sind unentbehrliche Lebensräume für die heranwachsenden Jungfische. Wenn es durch den Betrieb von Kleinkraftwerken auch nur auf kurzen Strecken zu einer Trockenlegung kommt, werden Fische von ihren Laichplätzen abgeschnitten. Das Gesetz will diese Trockenlegung verhindern und schützt so die kleinen Bäche besonders, weil diese «ökologischen Kinderstuben» auch für die Regenerierung der nachfolgenden grossen Gewässer von Bedeutung sind.

Viele Kleinwasserkraftwerke nicht betroffen

Die vom Referendumskomitee bestrittenen Bestimmungen gelten nur für Kraftwerke, die einem Bach zuviel Wasser entnehmen. Nicht betroffen sind Kleinwasserkraftwerke, die in einem Gewässer stehen und durch die das Wasser nur hindurchführt, ferner solche, die an offen fliessenden Kanälen liegen oder die Wasser aus einem grossen Fluss ableiten und diesen nur wenig beeinträchtigen. Die Befürchtungen vieler Kleinkraftwerk-Besitzer sind deshalb nicht gerechtfertigt.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das revidierte Gewässerschutzgesetz gutzuheissen. Dieses ist eine gute Alternative zu der zu weit gehenden Volksinitiative (S. 20-24).

Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer».

Argumente des Initiativkomitees

Die Initianten begründen ihr Volksbegehren wie folgt:

«Stopp der Zerstörung unserer Gewässer!

In unserem Land sind 9 von 10 Wasserläufen beeinträchtigt: begradigt, kanalisiert, in Röhren verschwunden oder trockengelegt. Betroffen sind die Alpengewässer, die grossen Flüsse, wie auch unsere Dorf- und Wiesenbäche. Der Überlebensraum für Vögel, Fische, Wassertiere und -pflanzen ist auf einen kläglichen Rest geschrumpft. Viele Arten sind schon ausgerottet oder akut gefährdet, und gleichzeitig geht für uns Menschen wertvoller Erholungsraum verloren.

Die Initiative will retten, was jetzt noch zu retten ist. Die letzten 10 Prozent unversehrteter Natur müssen wir unsern Kindern erhalten!

Wassernutzung ja – aber nicht bis zum letzten Tropfen!

Wasserkraft ist unbestritten eine einheimische, erneuerbare Energie – nicht erneuerbar sind jedoch zerstörte Natur und Landschaften. Die Elektrizitätsgesellschaften nutzen heute noch über 90% der wirtschaftlich nutzbaren Wasserkräfte – einmal muss man auch aufhören können. Mit der Zerstörung der letzten freifliessenden Gewässer lösen wir zudem unsere Energieprobleme nicht.

Entgegen der Behauptung der Elektrizitätswirtschaft lässt sich das Aktionsprogramm «Energie 2000» verwirklichen, werden doch gegenwärtig mindestens 18 Wasserkraftwerke entweder neu erstellt oder erweitert. Zudem wird die Stromminderproduktion trotz höherer Restwassermengen bis zum Jahre 2070 gesamthaft nur etwa 5% betragen. Mit einer rücksichtsvollen Modernisierung der zum Teil veralteten Anlagen sowie mit bescheidenen Investitionen in energiesparende Massnahmen und in andere erneuerbare Energien können allfällige Einbussen mehr als wettgemacht werden. Gleichzeitig können Arbeitsplätze in den Regionen erhalten oder geschaffen werden.

2 x Ja zur Rettung unserer Gewässer!

Die Initianten unterstützen das gleichzeitig zur Abstimmung gelangende revidierte Gewässerschutzgesetz aus folgenden Gründen:

- *Das Gesetz bringt erfreuliche Fortschritte im Kampf gegen die Gewässerverschmutzung.*
- *Finanzschwache Gemeinden und Kantone erhalten Ausgleichsbeiträge, wenn sie im gesamtschweizerischen Interesse auf die Wasserkraftnutzung in Landschaften von nationaler Bedeutung verzichten.*

Die Rettung der Gewässer wird nur durch die gleichzeitige Annahme von Initiative und Gesetz gewährleistet! »

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Die sinnvollen und berechtigten Anliegen des Naturschutzes und der Fischerei werden mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz erfüllt. Die Initiative trägt dem wichtigen öffentlichen Interesse an einer umweltgerechten Stromversorgung kaum Rechnung. Die Realisierung der Initiative würde unverhältnismässige Kosten verursachen. Insbesondere lehnt der Bundesrat die Initiative aus folgenden Gründen ab:

Das neue Gesetz genügt vollauf

Das neue Gewässerschutzgesetz erfüllt alle wesentlichen Forderungen der Initiative: Es schützt die freifliessenden Gewässer mit strengen Anforderungen, nimmt auf das Schutzbedürfnis aller Gewässer Rücksicht und bringt eine Wiederbelebung der trockengelegten Bäche vorab in geschützten Landschaften und Lebensräumen.

Die Initiative ist zu einseitig

Die Initiative schränkt die Wassernutzung drastisch ein. Sie schliesst sie bei hochgelegenen Gebirgsbächen praktisch aus. Gerade auf solche Gewässer sind aber die bestehenden grossen Wasserkraftwerke im Hochgebirge angewiesen, damit die Speicherseen zur Erzeugung von Strom im Winter gefüllt werden können. Auch das Gesetz fordert strenge Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Es berücksichtigt aber die berechtigten Bedürfnisse einer sinnvollen Gewässernutzung und der lebensnotwendigen Stromversorgung.

Hohe Folgekosten

Nach der Initiative dürften die Wasserkraftwerke viel weniger Wasser nutzen als bisher. Die bestehenden Nutzungsrechte müssten ohne Verzug an die neuen Vorschriften angepasst werden. Materielle Enteignungen, d.h. Eingriffe in Nutzungsrechte, wären nötig. Der Bund müsste Entschädigungsleistungen von **mehreren Milliarden Franken** zahlen. Dazu wäre ein Fonds zu schaffen, der über eine Strompreiserhöhung finanziert werden

müsste. Der Bundesrat erachtet dieses Vorgehen nicht als zweckmässig. Das neue Gesetz dagegen ermöglicht es, die Wasserführung der Gewässer ohne Entschädigung und ohne Enteignungen zu erhöhen, indem die neuen Bestimmungen jeweils bei der Erneuerung der Konzession für Kraftwerke durchgesetzt werden. In den nächsten 20 Jahren wird dies bei über 50 grösseren und zahlreichen kleineren Werken der Fall sein.

Grosse Einbussen bei der Stromgewinnung

Die Wasserkraftwerke liefern heute mehr als die Hälfte der in der Schweiz produzierten elektrischen Energie. Die Initiative würde diesen Anteil innert kurzer Frist herabsetzen, weil Flüsse und Bäche gesamthaft wesentlich mehr Wasser führen müssten. Quantitative Angaben sind allerdings schwierig und umstritten. Die Initianten rechnen damit, dass ihre Forderung eine Einbusse der Stromproduktion aus Wasserkraft von insgesamt nur 5 Prozent verursacht: Die Initiative bringe eine Minderproduktion von 15 Prozent, die Werke könnten aber ihre Produktion durch Modernisierung und Ausbau um 10 Prozent erhöhen, argumentieren sie. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband rechnet seinerseits mit einer Minderproduktion von 25 Prozent. Für den Bundesrat steht fest, dass die Annahme der Initiative den Weiterausbau der Wasserkraftwerke ganz erheblich reduziert, was seinem Programm «Energie 2000» widerspricht und das Erreichen der Ziele der Wasserkraftnutzung in Frage stellt.

Bachsaniierungen für Milliardenbeträge

Die Initiative verlangt den ökologischen Umbau aller bestehenden Bach- und Flussverbauungen, Meliorationen und Hochwasserschutzbauten, die in den letzten 100 Jahren mit grossen Anstrengungen realisiert worden sind. Die Erfüllung dieser Forderung würde in kürzester Zeit **Milliardenbeträge verschlingen**. Das Gesetz verlangt deshalb für bestehende Verbauungen erst dann eine ökologische Sanierung, wenn ohnehin ein Um- oder Neubau nötig ist. Im übrigen wird der naturnahe Wasserbau durch das neue Wasserbaugesetz von 1991 ausdrücklich gefördert.

Bevormundung der Kantone

Gemäss Initiative soll der Bund allein festlegen, was eine «ausreichende Wasserführung» ist. Die Kantone könnten also das Ausmass der Gewässernutzung nicht mehr mitbestimmen. Im Unterschied dazu schlägt das Gesetz ein zweistufiges System vor: Der Bund legt die minimale Wassermenge fest, die im Bachbett fliessen muss. Die Kantone bestimmen nach den vom Gesetz festgelegten Kriterien, wie weit sie diese Mindestmenge erhöhen wollen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» abzulehnen.

Abstimmungstexte

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

vom 6. Oktober 1989

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 9. Oktober 1984 «zur Rettung unserer Gewässer» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{novies} (neu)

¹ Natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte, die noch weitgehend ursprünglich sind, sind samt ihrem Uferbereich umfassend zu schützen.

² Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte, die trotz bestehender Belastungen ihr ursprüngliches landschaftliches Erscheinungsbild und ihre ökologischen Funktionen weitgehend bewahrt haben, sind örtlich zu beschränken. Unzulässig sind Eingriffe zu Nutzungszwecken, die unmittelbar oder durch Folgewirkungen den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von naturnahen oder von grösseren stark belasteten Gewässerabschnitten verändern.

³ Belastete Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen unter Berücksichtigung ihrer Zuflüsse und Vorfluter zu sanieren, sofern die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes aus ökologischer oder landschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist. Die freie Fischwanderung sowie die natürliche Fortpflanzung der Tiere sind zu sichern.

⁴ Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche sind schonend durchzuführen und auf das unerlässlich Nötige zu beschränken.

⁵ Wasserbaupolizeiliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder von erheblichen Sachwerten sie zwingend erfordern.

⁶ Bei neuen und bestehenden Stauhaltungen und Wasserentnahmen ist dauernd und auf der ganzen Länge der Fliessstrecke eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten. Als ausreichend gilt die Wasserführung, wenn insbesondere die standortgemässen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen fortbestehen können, schutzwürdige Landschaften oder wertvolle Landschaftselemente sowie Grundwasservorkommen hinsichtlich Menge und Güte nicht erheblich beeinträchtigt werden, eine genügende Verdünnung der Abwässer sichergestellt ist und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten bleibt.

⁷ Die Schmälerung wohlverworbener Rechte wird nach Massgabe von Artikel 22^{ter} entschädigt. Für die Abgeltung entschädigungspflichtiger Eigentumsbeschränkungen errichtet der Bund einen Fonds, den die Besitzer von Wasserkraftwerken zu speisen haben.

⁸ Den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei kommt Parteistellung zu.

⁹ Einsprachen und Beschwerden, die sich gegen nutzungsbedingte Eingriffe in Gewässer richten, haben aufschiebende Wirkung.

Übergangsbestimmungen

¹ Vorhaben, für die rechtsgültige Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, gelten als neue Eingriffe, sofern im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 24^{novies} mit den wesentlichen Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist.

² Bis zum Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere das Bewilligungs- und Sanierungsverfahren. Liegen diese Vorschriften zwei Jahre nach Annahme von Artikel 24^{novies} nicht vor, dürfen nur noch wasserbaupolizeiliche Eingriffe bewilligt werden.

³ Artikel 24^{novies} und die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

vom 24. Januar 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und häuslicher Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a. <i>Oberirdisches Gewässer</i> | Wasser und Gewässerbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung. |
| b. <i>Unterirdisches Gewässer:</i> | Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht. |
| c. <i>Nachteilige Einwirkung:</i> | Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen. |
| d. <i>Verunreinigung:</i> | Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers. |

- e. *Abwasser:* Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- f. *Verschmutztes Abwasser:* Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g. *Hofdünger:* Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h. *Abflussmenge Q_{347} :* Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i. *Ständige Wasserführung:* Abflussmenge Q_{347} , die grösser als Null ist.
- k. *Restwassermenge:* Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.
- l. *Dotierwassermenge:* Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

Art. 5 Ausnahmen für Gesamtverteidigung und Notlagen

Soweit die Gesamtverteidigung oder Notlagen es erfordern, kann der Bundesrat durch Verordnung Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen

1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer

1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 8 Sickerwasser aus Abfaldeponien

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Gewässerverunreinigungen durch Einleitungen oder Versickerungen aus stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Abfaldeponien rasch behoben werden.

² Sie erstellen einen Kataster der stillgelegten Abfaldeponien, der soweit möglich auch Auskunft über die Art der abgelagerten Abfälle gibt.

Art. 9 Vorschriften des Bundesrates über das Einleiten und Versickern von Stoffen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.

² Er erlässt Vorschriften über:

- a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;
- b. die Versickerung von Abwasser;
- c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen schädlich sein können.

2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Art. 10 Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

⁴ Die Kantone sorgen für eine generelle Kanalisationsplanung.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszone bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung

¹ Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

³ Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.

⁴ Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen. Befindet sich die vertraglich gesicherte Nutzfläche ganz oder teilweise ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann; dabei darf auf 1 ha Nutzfläche der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

⁵ Düngerabnahmeverträge müssen schriftlich abgeschlossen und von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden.

⁶ Die kantonale Behörde setzt die pro ha zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern.

⁷ Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für:

- a. die Geflügel- und die Pferdehaltung sowie für bereits bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit anderer Nutztierhaltung;
- b. die Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Abfallverwertung, Forschung usw.).

⁸ Eine Düngergrossvieheinheit entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Anfall von Gülle und Mist einer 600 kg schweren Kuh.

Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Rauhfuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionsfähigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

² Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

Art. 16 Vorschriften des Bundesrates über die Behandlung des Abwassers und die Kontrolle von Anlagen

Der Bundesrat legt die Anforderungen fest an:

- a. die Einleitung in Kanalisationen;
- b. besondere Ableitungen aus Produktionsprozessen;
- c. die Beschaffenheit, die Verwertung und die Beseitigung der Rückstände aus Abwasserreinigungsanlagen;
- d. die Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen;
- e. die Verwertung von Abwasser aus der Aufbereitung des Hofdüngers.

3. Abschnitt:

Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17 Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren ge-

währleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;

- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 Ausnahmen

¹ Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

4. Abschnitt: Planerischer Schutz

Art. 19 Gewässerschutzbereiche

¹ Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

² In den besonders gefährdeten Bereichen dürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung vorgenommen werden.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

² Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen:

- a. die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b. die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c. für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Art. 21 Grundwasserschutzareale

¹ Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

² Die Kantone können Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen auf die späteren Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

5. Abschnitt: Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere die für die Lagerung, die Beförderung und den Umschlag, erstellen die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen. Sie kontrollieren diese regelmässig und sorgen für einen einwandfreien Betrieb und für die Wartung der Anlagen.

² Für die Errichtung, Änderung und Erweiterung einer solchen Anlage braucht es eine Bewilligung der kantonalen Behörde.

³ Stellen der Inhaber einer solchen Anlage oder die mit dem Betrieb oder der Wartung betrauten Personen einen Flüssigkeitsverlust fest, so melden sie dies unverzüglich der Gewässerschutzpolizei. Sie treffen von sich aus alle Massnahmen, die ihnen zugemutet werden können, um drohende Gewässerverunreinigungen zu verhindern.

⁴ Die Kantone sorgen für:

- a. die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- b. eine für die Gewässer unschädliche Verwertung oder Beseitigung solcher Flüssigkeiten.

Art. 23 Revisionsarbeiten

¹ Revisionen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Unternehmungen ausgeführt werden, die eine Bewilligung der kantonalen Behörde haben.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Unternehmung über ausgewiesenes Fachpersonal und die notwendige Ausrüstung verfügt. Sie gilt für die ganze Schweiz.

Art. 24 Kavernenspeicher

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in unterirdischen Kavernenspeichern gelagert werden, wenn sie dabei mit Grundwasser in Berührung kommen.

Art. 25 Stoffe, die zu wassergefährdenden Flüssigkeiten werden können

Die Artikel 22 und 24 gelten sinngemäss für Stoffe, die vermischt mit Flüssigkeiten zu wassergefährdenden Flüssigkeiten werden.

Art. 26 Vorschriften des Bundesrates über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Standorte, Konstruktionsmaterial, technische Ausgestaltung und Revision der Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten.

² Er kann für kleine Anlagen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 22 Absatz 2 vorsehen.

6. Abschnitt: Bodenbewirtschaftung und Massnahmen am Gewässer

Art. 27 Bodenbewirtschaftung

¹ Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

² Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 28 Massnahmen am Gewässer

Reichen bei einem Gewässer die Massnahmen nach den Artikeln 7–27 nicht aus, um die Anforderungen an die Wasserqualität (Art. 9 Abs. 1) zu erfüllen, so sorgt der Kanton dafür, dass zusätzlich Massnahmen am Gewässer selbst getroffen werden.

2. Kapitel: Sicherung angemessener Restwassermengen

Art. 29 Bewilligung

Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebrauch hinaus:

- a. einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt;
- b. aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt.

Art. 30 Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn:

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 31–35 erfüllt sind;
- b. zusammen mit andern Entnahmen einem Fliessgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden; oder
- c. für die Trinkwasserversorgung im Jahresmittel einer Quelle höchstens 80 l/s, dem Grundwasser höchstens 100 l/s entnommen werden.

Art. 31 Mindestrestwassermenge

¹ Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung muss die Restwassermenge mindestens betragen:

bis 60 l/s Abflussmenge Q_{347}	50 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q_{347}	8 l/s mehr,
für 160 l/s Abflussmenge Q_{347}	130 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q_{347}	4,4 l/s mehr,
für 500 l/s Abflussmenge Q_{347}	280 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q_{347}	31 l/s mehr,
für 2500 l/s Abflussmenge Q_{347}	900 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q_{347}	21,3 l/s mehr,
für 10 000 l/s Abflussmenge Q_{347}	2 500 l/s
und für je weitere 1000 l/s Abflussmenge Q_{347}	150 l/s mehr,
ab 60 000 l/s Abflussmenge Q_{347}	10 000 l/s.

² Die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden, wenn folgende Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können:

- Die vorgeschriebene Wasserqualität der Oberflächengewässer muss trotz der Wasserentnahme und bestehender Abwassereinleitungen eingehalten werden.
- Grundwasservorkommen müssen weiterhin so gespiesen werden, dass die davon abhängige Trinkwassergewinnung im erforderlichen Ausmass möglich ist und der Wasserhaushalt landwirtschaftlich genutzter Böden nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- Seltene Lebensräume und -gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, müssen erhalten oder, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit durch gleichwertige ersetzt werden.
- Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe muss gewährleistet sein.
- Bei Fließgewässern bis 40 l/s Abflussmenge Q_{347} unterhalb von 800 m ü. M., die als Laichstätten oder als Aufzuchtgebiete von Fischen dienen, müssen diese Funktionen weiterhin gewährleistet sein.

Art. 32 Ausnahmen

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

- auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als 1700 m ü. M. liegt und dessen Abflussmenge Q_{347} kleiner als 50 l/s ist;
- bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern bis zu einer Restwasserführung von 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} ;

- c. im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet; die Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrates;
- d. in Notsituationen für befristete Entnahmen, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung.

Art. 33 Erhöhung der Mindestrestwassermenge

¹ Die Behörde erhöht die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt.

² Interessen für die Wasserentnahme sind namentlich:

- a. öffentliche Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll;
- b. die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets;
- c. die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will;
- d. die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.

³ Interessen gegen die Wasserentnahme sind namentlich:

- a. die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement;
- b. die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung;
- c. die Erhaltung einer Wasserführung, die ausreicht, um die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen;
- d. die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts, der die künftige Trinkwassergewinnung, die ortsübliche Bodennutzung und eine standortgerechte Vegetation gewährleistet;
- e. die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung.

⁴ Wer einem Gewässer Wasser entnehmen will, unterbreitet der Behörde einen Bericht über:

- a. die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasserentnahmen auf die Interessen an der Wasserentnahme, insbesondere auf die Herstellung von elektrischer Energie und deren Kosten;
- b. die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Interessen gegen eine Wasserentnahme und über mögliche Massnahmen zu deren Verhinderung.

Art. 34 Wasserentnahmen aus Seen und Grundwasservorkommen

Wird einem See oder einem Grundwasservorkommen Wasser entnommen und dadurch die Wasserführung eines Fließgewässers wesentlich beeinflusst, so ist das Fließgewässer sinngemäss nach den Artikeln 31–33 zu schützen.

Art. 35 Entscheidung der Behörde

¹ Die Behörde bestimmt im Einzelfall die Dotierwassermenge und die anderen Massnahmen, die zum Schutz der Gewässer unterhalb der Entnahmestelle notwendig sind.

² Sie kann die Dotierwassermenge zeitlich unterschiedlich festlegen. Die Wassermenge nach den Artikeln 31 und 32 darf nicht unterschritten werden.

³ Die Behörde hört vor ihrem Entscheid die interessierten Fachstellen und, bei Entnahmen für Anlagen zur Wasserkraftnutzung mit einer Bruttoleistung über 300 kW, den Bund an.

Art. 36 Kontrolle der Dotierwassermenge

¹ Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, muss der Behörde durch Messungen nachweisen, dass er die Dotierwassermenge einhält. Ist der Aufwand nicht zumutbar, so kann er den Nachweis durch Berechnung der Wasserbilanz erbringen.

² Weist er nach, dass die zufließende Wassermenge zeitweise geringer ist als die festgelegte Dotierwassermenge, so muss er während dieser Zeit nur so viel Dotierwasser abgeben, wie Wasser zufließt.

3. Kapitel:

Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fließgewässern

¹ Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 5 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
- c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 38 Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern

¹ Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.

² Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b. Verkehrsübergänge;
- c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Art. 39 Einbringen fester Stoffe in Seen

¹ Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können.

² Die kantonale Behörde kann Schüttungen bewilligen:

- a. für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt;
- b. wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann.

³ Die Schüttungen sind so natürlich wie möglich zu gestalten, und zerstörte Ufervegetation ist zu ersetzen.

Art. 40 Spülung und Entleerung von Stauräumen

¹ Der Inhaber einer Stauanlage sorgt nach Möglichkeit dafür, dass bei der Spülung und Entleerung des Stauraumes oder bei der Prüfung von Vorrichtungen für das Ablassen von Wasser und die Hochwasserentlastung die Tier- und Pflanzenwelt im Unterlauf des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

² Er darf Spülungen und Entleerungen nur mit einer Bewilligung der kantonalen Behörde vornehmen. Die Bewilligungsbehörde hört die interessierten Fachstellen an. Sind periodische Spülungen und Entleerungen zur Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig, so legt die Behörde lediglich Zeitpunkt und Art der Durchführung fest.

³ Muss der Inhaber aufgrund ausserordentlicher Ereignisse den Stausee aus Sicherheitsgründen sofort absenken, so orientiert er unverzüglich die Bewilligungsbehörde.

Art. 41 Treibgut bei Stauanlagen

¹ Wer ein Gewässer staut, darf Treibgut, das er aus betrieblichen Gründen dem Gewässer entnommen hat, nicht ins Gewässer zurückgeben. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

² Der Inhaber der Stauanlage muss das Treibgut nach den Anordnungen der Behörde im Bereich seiner Anlagen periodisch einsammeln.

Art. 42 Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser

¹ Wird bei einem natürlichen See Wasser entnommen oder eingeleitet, so dürfen sich dadurch die Schichtungs- und Strömungsverhältnisse im See nicht wesentlich verändern, und es dürfen keine Spiegelschwankungen auftreten, die zu Beeinträchtigungen im Uferbereich führen können.

² Bei einem Fließgewässer sind Art und Ort der Einleitung von Wasser oder Abwasser so zu wählen, dass möglichst keine Verbauungen und Korrekturen notwendig werden.

Art. 43 Erhaltung von Grundwasservorkommen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen wird, als ihm zufließt. Kurzfristig darf mehr Wasser entnommen werden, sofern dadurch die Qualität des Grundwassers und die Vegetation nicht beeinträchtigt werden.

² Ist ein Grundwasservorkommen durch übermässige Entnahme oder durch eine verringerte Speisung beeinträchtigt, so sorgt der Kanton für eine möglichst weitgehende Verbesserung des Zustands, sei es durch Verminderung der Entnahme, durch künstliche Anreicherung oder durch Unterspeicherung von Trinkwasser.

³ Grundwasservorkommen dürfen nicht dauernd miteinander verbunden werden, wenn dadurch Menge oder Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden können.

⁴ Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen dürfen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden.

⁵ Bei Stauanlagen mit geringer Stauhöhe dürfen das Grundwasser und die vom Grundwasserstand abhängige Vegetation nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Für bestehende Anlagen kann die Behörde Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die Entwässerung eines Gebiets, durch die der Grundwasserspiegel auf einer grossen Fläche abgesenkt wird, ist nur zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nutzung anders nicht gesichert werden kann.

Art. 44 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material

¹ Wer Kies, Sand oder anderes Material ausbeuten oder vorbereitende Grabungen dazu vornehmen will, braucht eine Bewilligung.

- ² Die Bewilligung für solche Arbeiten darf nicht erteilt werden:
- in Grundwasserschutzzonen;
 - unterhalb des Grundwasserspiegels bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet;
 - in Fließgewässern, wenn der Geschiebehaushalt nachteilig beeinflusst wird.
- ³ Bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet, kann die Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels bewilligt werden, wenn über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel eine schützende Materialschicht belassen wird. Diese ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessen.

3. Titel: Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Förderung und Verfahren

1. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Vollzug durch die Kantone

Art. 45

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht Artikel 48 den Vollzug dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

2. Abschnitt: Vollzug durch den Bund

Art. 46 Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat regelt die Koordination:

- der Gewässerschutzmassnahmen der Kantone;
- unter den Bundesstellen;
- zwischen Bundesstellen und Kantonen.

Art. 47 Ausführungsvorschriften

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften und bei der Vorbereitung völkerrechtlicher Vereinbarungen hört der Bundesrat die Kantone und die interessierten Kreise an.

Art. 48 Vollzugskompetenzen des Bundes

¹ Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes zuständig. Bevor sie eine Verfügung erlässt, die sich auf dieses Gesetz stützt, hört sie die betroffenen Kantone und die interessierten Bundesstellen an.

² Der Bund vollzieht die Vorschriften über Stoffe (Art. 9 Abs. 2 Bst. c); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Angaben, die aufgrund anderer Bundesgesetze über Stoffe erhoben werden, dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zur Verfügung zu stellen sind.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Vollzug

Art. 49 Gewässerschutzfachstellen und Gewässerschutzpolizei

¹ Die Kantone richten Gewässerschutzfachstellen ein. Sie organisieren die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst.

² Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft ist die Gewässerschutzfachstelle des Bundes.

³ Bund und Kantone können für den Vollzug öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private beiziehen, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung.

Art. 50 Information und Beratung

¹ Bund und Kantone prüfen die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und informieren die Öffentlichkeit über den Gewässerschutz und den Zustand der Gewässer.

² Die Gewässerschutzfachstellen beraten Behörden und Private.

³ Sie empfehlen Massnahmen zur Verhinderung und zur Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer.

Art. 51 Düngerberatung

Die Kantone sorgen dafür, dass zum Vollzug der Artikel 14 und 27 eine Beratung eingerichtet wird.

Art. 52 Duldungs- und Schweigepflicht

¹ Die Behörden des Bundes und der Kantone können Erhebungen an privaten und öffentlichen Gewässern durchführen. Sie können die dazu notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Die Grundeigentümer und die Inhaber der Anlagen müssen den damit betrauten Personen den Zutritt gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sowie Experten und Mitglieder von Kommissionen und Fachausschüssen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

³ Die Behörden können die Ergebnisse dieser Erhebungen und Kontrollen nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Auf Anfrage sind die Ergebnisse der Kontrolle bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 53 Zwangsmassnahmen

Die Behörden können die von ihnen angeordneten Massnahmen zwangsweise durchsetzen. Soweit das kantonale Recht keine oder keine strengeren Vorschriften enthält, ist im kantonalen Verfahren Artikel 41 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Art. 54 Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Art. 55 Gebühren des Bundes

¹ Der Bund erhebt eine Gebühr für seine Bewilligungen und Kontrollen sowie für seine besonderen Dienstleistungen nach diesem Gesetz.

² Der Bundesrat bestimmt die Ansätze.

Art. 56 Interkantonale Gewässer

¹ Berührt ein ober- oder ein unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Kantone, so hat jeder Kanton diejenigen Massnahmen zu treffen, die zum Schutz dieses Gewässers und im Interesse der anderen Kantone notwendig sind.

² Können sich die Kantone über die Massnahmen nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

2. Kapitel: Grundlagenbeschaffung**Art. 57** Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund führt Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse durch über:

- a. die hydrologischen Verhältnisse;
- b. die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer;
- c. die Trinkwasserversorgung;
- d. andere Belange des Gewässerschutzes.

² Er kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen der Stand der Technik im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere durch Massnahmen an der Quelle, erhöht wird, finanziell beteiligen.

³ Er stellt die Ergebnisse und die Auswertung der Erhebungen Interessierten zur Verfügung.

⁴ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Erhebungen und ihre Auswertung.

⁵ Die Bundesstellen erlassen fachtechnische Weisungen und beraten die Erhebungsstellen. Sie können gegen Rechnung hydrologische Arbeiten für andere durchführen oder ihre Geräte für solche Arbeiten zur Verfügung stellen.

Art. 58 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone führen die weiteren Erhebungen durch, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Sie teilen die Ergebnisse den Bundesstellen mit.

² Die Kantone erstellen ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen auf ihrem Gebiet. Das Inventar ist öffentlich, soweit nicht Interessen der Gesamtverteidigung die Geheimhaltung erfordern.

Art. 59 Ermittlung der Abflussmenge Q_{347}

Liegen für ein Gewässer unzureichende Messergebnisse vor, so wird die Abflussmenge Q_{347} mit andern Methoden wie hydrologischen Beobachtungen und Modellrechnungen ermittelt.

Art. 60 Mitteilungspflicht der Behörde

Bevor eine Behörde einen Eingriff bewilligt, der sich auf ein Gewässer in der Nähe einer Station für hydrologische oder andere Erhebungen auswirken kann, unterrichtet sie die für die Station zuständige Stelle.

3. Kapitel: Förderung

Art. 61 Anlagen, Einrichtungen und Geräte

¹ Der Bund leistet den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Erstellung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten für:

- a. die Abwasserreinigung nach Artikel 10;
- b. die Klärschlammverwertung und -beseitigung;
- c. die Kanalisation, die anstelle weitergehender Reinigungsmassnahmen erstellt wird;
- d. die Beseitigung oder die Verwertung von Stoffen, die nicht in die Kanalisation geleitet oder in die Abwasserreinigungsanlagen gegeben werden dürfen (Anlagen für Sonderabfälle);
- e. die Schadedienste für die Beseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- f. die Sanierungsmassnahmen an Gewässern nach Artikel 28.

² Den finanziell mittelstarken und schwachen Kantonen leistet er zudem im Rahmen der bewilligten Kredite an folgende Anlagen und Einrichtungen Abgeltungen, sofern mit der Erstellung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird:

- a. Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden;
- b. Sammelleitungen, die von mindestens zwei Gemeinden benützt werden;
- c. Hauptsammelkanäle, sofern deren Erstellung vor dem Baubeginn der Abwasserreinigungsanlage oder der Anschlussleitung der Gemeinde an die Abwasserreinigungsanlage in Angriff genommen wird;
- d. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle;

- e. Regenbecken;
- f. Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldéponien.

Art. 62 Voraussetzungen, Berechnungsart und Höhe der Abgeltungen

¹ Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist.

² Die Abgeltungen werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Sie betragen mindestens 15 Prozent, jedoch höchstens:

- a. 45 Prozent der anrechenbaren Kosten für Massnahmen nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e;
- b. 35 Prozent der anrechenbaren Kosten für andere Massnahmen.

³ Dient eine Abwasseranlage auch der Ableitung oder der Reinigung von Abwasser aus einzelnen Industriebetrieben, so kann die Abgeltung gekürzt werden.

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Kosten.

Art. 63 Risikogarantie

Der Bund kann für erfolversprechende neuartige Anlagen und Einrichtungen eine Risikogarantie übernehmen. Diese wird nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft; sie darf jedoch zusammen mit dem nach Artikel 62 gewährten Beitrag 60 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

Art. 64 Grundlagenbeschaffung, Ausbildung und Aufklärung

¹ Der Bund kann den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen leisten für die Ermittlung:

- a. der Ursachen der ungenügenden Wasserqualität eines wichtigen Gewässers im Hinblick auf die Sanierungsmassnahmen;
- b. nutzbarer Grundwasservorkommen von wesentlicher Bedeutung.

² Er kann Finanzhilfen an die Ausbildung von Fachpersonal und an die Aufklärung der Bevölkerung gewähren.

³ Er kann die Erstellung kantonaler Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen im Rahmen der bewilligten Kredite durch Abgeltungen sowie durch eigene Arbeiten unterstützen, wenn diese Inventare nach den Richtlinien des Bundes erstellt werden.

⁴ Die Leistungen des Bundes sind nach der Finanzkraft der Kantone abzustufen; sie betragen jedoch höchstens 40 Prozent der Kosten.

Art. 65 Finanzierung; Prioritätenordnung

¹ Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Abgeltungen nach Artikel 61 zugesichert werden dürfen.

² Sie bewilligt mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit den Höchstbetrag, bis zu dem der Bund Risikogarantien nach Artikel 63 übernehmen darf.

³ Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Art. 66 Rückforderung

¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen des Bundes werden zurückgefordert. Dies gilt auch, wenn eine Anlage oder eine Einrichtung zweckentfremdet wird.

² Die Ansprüche des Bundes verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

4. Kapitel: Verfahren

Art. 67 Rechtspflege

Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften können nach den Bundesgesetzen über das Verwaltungsverfahren und über die Organisation der Bundesrechtspflege angefochten werden.

Art. 68 Enteignung

¹ Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, können Bund und Kantone die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

² Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz über die Enteignung als anwendbar erklären; sie sehen vor, dass:

- a. die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet;
- b. der Präsident der Eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Gemeinschaftswerke verschiedener Kantone und Werke, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, ist das eidgenössische Enteignungsrecht anwendbar. Das Eidgenössische Departement des Innern entscheidet über die Enteignung.

4. Titel: Haftpflicht

Art. 69

¹ Der Inhaber eines Betriebes oder einer ortsfesten oder beweglichen Anlage, mit denen besondere Gefahren für die Gewässer verbunden sind, haftet für den Schaden, der durch entsprechende Einwirkungen entsteht.

² Er wird von der Haftpflicht befreit, wenn er nachweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

³ Die Artikel 42–47, 50, 51, 53 und 60 des Obligationenrechts sind anwendbar.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1–3.

⁵ Der Bundesrat kann für die Inhaber bestimmter Betriebe oder Anlagen eine Haftpflichtversicherung vorschreiben.

⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Nuklearschäden im Sinne des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
- c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
- d. ein Fließgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
- e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fließgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Gehilfenschaft ist strafbar.

⁴ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Art. 72 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz gleichzeitig den Tatbestand von Artikel 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im übrigen finden die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes neben denjenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

Art. 73 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

6. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 74 Aufhebung des Gewässerschutzgesetzes

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) wird aufgehoben.

Art. 75 Änderungen von Bundesgesetzen

1. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei wird wie folgt geändert:

Art. 24 Bewilligungspflicht für technische Eingriffe

¹ Für Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf, in die Ufer und in den Grund der Seen ist eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

² Dies gilt insbesondere für:

- a. die Nutzung der Wasserkräfte;
- b. Seeregulierungen;
- c. Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- d. die Schaffung künstlicher Fliessgewässer;
- e. die Verlegung von Leitungen in Gewässern;
- f. maschinelle Reinigungsarbeiten in Fluss- und Bachbetten;
- g. die Gewinnung und das Waschen von Kies, Sand oder anderen Stoffen in Gewässern;
- h. Wasserentnahmen;
- i. Wassereinleitungen;
- k. landwirtschaftliche Entwässerungen;
 - l. Verkehrsanlagen, die die Interessen der Fischerei berühren können;
- m. Fischzuchtanlagen.

³ Keine Bewilligung nach diesem Gesetz ist erforderlich für Wasserentnahmen nach Artikel 29 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.

⁴ Die Bewilligung wird durch die Bundesbehörde erteilt, wenn ein anderer Bundeserlass deren Zuständigkeit begründet. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bundesrat.

⁵ Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden, gelten als Neuanlagen.

Art. 48 Haftung für Schäden infolge nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer
Die Haftung für Schäden, die durch nachteilige Einwirkungen auf ein Gewässer verursacht werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, soweit die folgenden Artikel keine Abweichungen vorsehen.

2. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2

² Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo die Ufervegetation fehlt, eine solche angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

Art. 22 Abs. 2

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

3. Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1, 1^{bis}, 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

¹ Der Schutz des Lebensraums vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen ist soweit möglich ohne Eingriffe in die Gewässer, namentlich durch Unterhalts- oder Planungsmassnahmen, zu gewährleisten.

^{1bis} Ist der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten mit Massnahmen nach Absatz 1 nicht zu erreichen, so sind die erforderlichen Verbauungen, Eindämmungen und Korrekturen auszuführen sowie alle weiteren Vorkehrungen zu treffen, die Bodenbewegungen verhindern.

^{2bis} Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer sind so zu gestalten, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;

- b. die Wechselwirkungen zwischen Ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

^{21er} In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2^{bis} bewilligen.

^{2quater} Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer und die Wiederinstandsetzung bestehender Verbauungen nach Schadenereignissen gilt Absatz 2^{bis} sinngemäss.

4. Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 5

⁵ Der Inhaber einer neuen oder noch in Betrieb stehenden Deponie für Siedlungsabfälle oder gefährliche Abfälle muss belegen, dass er die volle Deckung der Kosten für die Abschlussarbeiten und die erforderliche Nachsorge gewährleistet.

Art. 32 Abs. 4 Bst. h

⁴ Der Bundesrat kann:

- h. über die Kostendeckung nach Artikel 30 Absatz 5 Vorschriften erlassen.

5. Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 wird wie folgt geändert:

Art. 19g Abbau von Tierbeständen und Stilllegung von Betrieben
aus Gewässerschutzgründen

Der Bundesrat kann im Interesse des Gewässerschutzes im Rahmen der Höchsttierbestände während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren Beiträge an Nutztierhalter ausrichten:

- a. zur Stilllegung von Betrieben;
- b. zum Abbau von Tierbeständen;
- c. als Anpassungshilfen.

6. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3–5

³ Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

⁴ Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt:

Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

Art. 77 Lagereinrichtungen für Hofdünger

Die Kantone legen die Frist zur Anpassung der Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest. Sie sorgen dafür, dass innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche Lagereinrichtungen saniert sind.

Art. 78 Höchstzulässige Düngermenge

Die Kantone legen die Frist zur Anpassung der höchstzulässigen Düngermenge an die massgebliche Nutzfläche nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest. Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Anpassungen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Art. 79 Treibgut bei Stauanlagen

Sind für das Einsammeln von Treibgut bauliche Vorkehrungen erforderlich, so muss der Inhaber der Stauanlage sie innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes treffen.

2. Abschnitt: Wasserentnahmen

Art. 80 Sanierung

¹ Wird ein Fliessgewässer durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst, so muss es unterhalb der Entnahmestellen nach den Anordnungen der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.

² Die Behörde ordnet weitergehende Sanierungsmassnahmen an, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Das Verfahren für die Feststellung der Entschädigungspflicht und die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.

Art. 81 Sanierungsfristen

¹ Die Behörde legt die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest.

² Sie sorgt dafür, dass die Sanierungen bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind.

Art. 82 Grundlagen für die Sanierung

¹ Die Kantone erstellen ein Inventar der bestehenden Wasserentnahmen nach Artikel 29, das Angaben enthält über:

- a. die entnommene Wassermenge;
- b. die Restwassermenge;
- c. die Dotierwassermenge;
- d. die rechtlichen Verhältnisse.

² Sie beurteilen die im Inventar aufgeführten Wasserentnahmen und entscheiden, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung notwendig ist. Sie halten die Ergebnisse in einem Bericht fest. Dieser soll nach Möglichkeit die zeitliche Abfolge der zu treffenden Massnahmen aufzeigen.

³ Sie reichen die Inventare innert zweier Jahre und den Bericht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bund ein.

Art. 83 Wasserentnahmen bei bereits erteilter Konzession

¹ Bei geplanten Wasserentnahmen, für welche die Konzession vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, muss der Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle durch Massnahmen nach diesem Gesetz so weit gewährleistet werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Keine Entschädigungspflicht begründen Massnahmen nach Artikel 31 des Gesetzes, sofern die Konzession nach dem 1. Juni 1987 erteilt worden ist.

² Fordern überwiegende öffentliche Interessen einen weitergehenden Schutz, so ordnet die Behörde die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz an. Das Verfahren für die Feststellung der Entschädigungspflicht und die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.

³ Die Behörde ordnet die Massnahmen spätestens vor dem Beginn der Bauarbeiten für die Anlagen zur Wasserentnahme an.

3. Abschnitt: Abgeltungen

Art. 84

¹ Über Abgeltungsgesuche für Anlagen und Einrichtungen, mit deren Erstellung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, wird nach dem bisherigen Recht entschieden. Die Abgeltung ist nach der im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Finanzkraft der Kantone zu bemessen.

² Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Abgeltungen nach Absatz 1 zugesichert werden dürfen.

3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 85

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Fünfte Vorlage:

Verfassungsartikel über Fortpflanzungs- und Gentechnologie



Worum geht es?

Bundesrat und Parlament sind sich einig, dass der Mensch und seine Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt werden müssen. Der neue Verfassungsartikel umschreibt die möglichen Missbräuche und erteilt dem Bund den Auftrag, sie zu verhindern. Beim vorgeschlagenen Artikel handelt es sich um den Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» («Beobachter-Initiative»).

Abstimmungstext

(Gegenentwurf der Bundesversammlung)

Aus dem Bundesbeschluss

vom 21. Juni 1991

Die Bundesversammlung schlägt vor, einen neuen Artikel 24^{decies} mit folgendem Wortlaut in die Bundesverfassung aufzunehmen:

Art. 24^{decies}

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaften sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.
- g. Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, den Gegenentwurf anzunehmen.

(Bei diesem Text handelt es sich um den Gegenentwurf von Bundesrat und Parlament zur Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen», die zugunsten des obigen Textes zurückgezogen worden ist.)

Ausgangslage

Die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie sind seit Jahren Gegenstand einer kontroversen öffentlichen Diskussion. Die Fortpflanzungsmedizin ermöglicht die Befruchtung der Eizelle in- oder ausserhalb des Körpers. Die Gentechnologie hat Methoden entwickelt, mit denen sie das Erbmateriale analysieren und neu kombinieren kann.

Die grossen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin und insbesondere der Gentechnologie haben bei vielen Verunsicherung, Unbehagen und Ängste ausgelöst. Immer stärker ist der Ruf nach staatlicher Regelung zu vernehmen. Die heute bestehenden Standesregeln der Ärzteschaft und die Selbstbeschränkungen der Industrie genügen der Öffentlichkeit nicht mehr.

So kam 1987 die Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» mit 126 686 Unterschriften zustande («Beobachter-Initiative»). Ziel der Initiative war es, eine Verfassungsgrundlage für Verbote gegen den Missbrauch der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen zu schaffen.

Weil sich die Initiative auf Verbote im Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut beschränkte, arbeiteten Bundesrat und Parlament einen Gegenvorschlag aus. Dieser berücksichtigt die wesentlichen Anliegen der Initiative, bezieht zusätzlich aber auch die Tiere, Pflanzen und anderen Organismen mit ein. Die Initianten zogen darauf ihren Vorschlag zugunsten des Gegenvorschlages, den sie unterstützen, zurück. Somit wird nur noch über diesen abgestimmt.

Bundesrat und Parlament empfehlen ihren Entwurf zur Annahme. Der neue Verfassungsartikel ermöglicht es dem Bund, dafür zu sorgen, dass Menschen, Tiere und Pflanzen vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Anwendungsbereiche der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie bedürfen dringend einer staatlichen Regelung. Die neue Verfassungsgrundlage schützt die Würde der Schöpfung und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt. Der Bundesrat unterstützt den neuen Verfassungsartikel aus folgenden Gründen:

Ein grosser Fortschritt

Die Gentechnologie spielt heute bei der Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln und Lebensmitteln sowie in der Pflanzenzüchtung eine grosse Rolle. So erfolgt beispielsweise die Produktion des für Zuckerkrankte wichtigen Insulins im wesentlichen aufgrund gentechnologischer Verfahren. Es ist zu erwarten, dass die Bedeutung der Gentechnologie in den nächsten Jahren stark zunimmt. Die Fortpflanzungsmedizin kann ebenfalls auf Erfolge verweisen. Dank ihr ist der Kinderwunsch zahlreicher Eltern in Erfüllung gegangen.

Diese grossen Fortschritte und die Entwicklungsperspektiven sollen nicht mit generellen Verboten abgeblockt werden. Der neue Verfassungsartikel erteilt jedoch dem Bund einen umfassenden Auftrag: Er soll dafür sorgen, dass Missbräuche verhindert und ein ausreichender Schutz vor potentiellen Gefährdungen erreicht werden.

Grenzen für die Fortpflanzungsmedizin

Die Anwendung der Fortpflanzungsmedizin ist nur statthaft, wenn Unfruchtbarkeit vorliegt oder wenn lediglich auf diese Weise verhindert werden kann, dass eine schwere Krankheit weitervererbt wird. Die künstliche Befruchtung menschlicher Eizellen darf nur nach den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erfolgen. Insbesondere dürfen dabei nur so viele Eizellen befruchtet und zu Embryonen entwickelt werden (In-vitro-Fertilisation), als der Frau sofort eingepflanzt werden. Leihmutterchaft, Embryonenspende und Embryonenhandel sind unzulässig.

Ein durch künstliche Befruchtung gezeugtes Kind soll später erfahren können, wer sein genetischer Vater ist, wobei gegenüber dem Samenspender keine Ansprüche aus Erb- und Familienrecht bestehen. Die Eltern sollen aber nicht verpflichtet werden, das Kind über die Art der Zeugung aufzuklären.

Grenzen für die Gentechnologie

Der neue Verfassungsartikel fordert als Grundsatz ein Verbot jeglicher gentechnologischen Eingriffe, durch die die Würde der Schöpfung und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt gefährdet würden. Insbesondere darf nie in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen eingegriffen werden.

Genetische Untersuchungen des menschlichen Erbguts sowie deren Registrierung und Offenlegung sollen künftig nur noch dann erlaubt sein, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn die Betroffenen ihre Zustimmung gegeben haben.

Die Beratungen im Parlament

Im Parlament wurden die neuen Verfassungsbestimmungen eingehend behandelt. Einzelnen Parlamentariern gingen die vorgesehenen Möglichkeiten staatlicher Intervention in diesem heiklen Bereich zu weit. Eine andere Minderheit forderte ein totales Verbot der künstlichen Befruchtung im Glas. Ausserdem wurde bemängelt, dass die Regelung der Gentechnologie zu wenig griffig sei. Die Verfassungsänderung wurde aber sowohl vom Nationalrat als auch, und dies viel deutlicher, vom Ständerat befürwortet.

Wie geht es weiter?

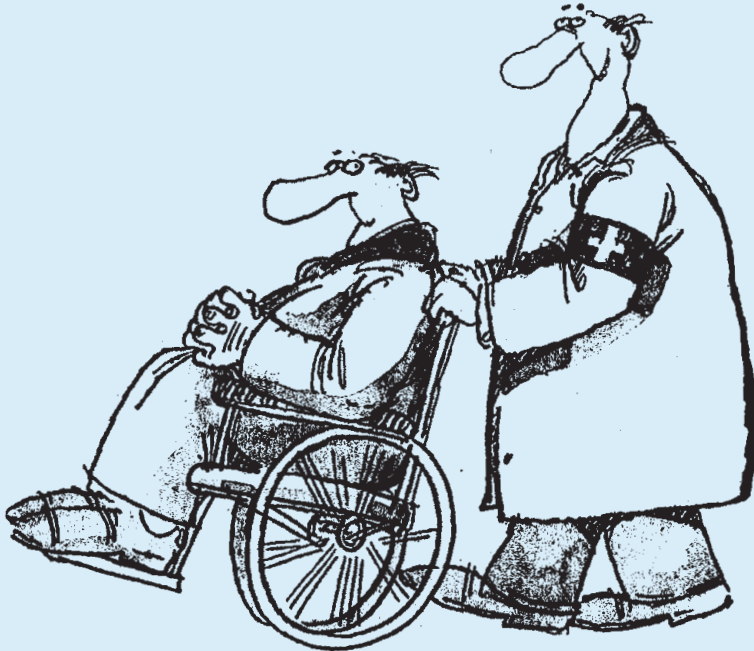
Nach der Annahme des Verfassungsartikels sollen dessen Grundsätze in neuen Erlassen und durch Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen konkretisiert werden. Damit soll erreicht werden, dass die Gentechnologie als Schlüsseltechnologie der Zukunft zu Resultaten führt, die dem Menschen und der Umwelt dienen, und dass mögliche fatale Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin und in der Gentechnologie verhindert werden. Bei einer Ablehnung besteht die Gefahr, dass die Entwicklung unkontrolliert weitergeht, was negative Auswirkungen hätte.

Aus den genannten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den neuen Verfassungsartikel anzunehmen.



Sechste Vorlage:

Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer



Worum geht es?

Mit der Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer schlagen Bundesrat und Parlament eine definitive Lösung dieser heiklen Frage vor. Der Grundsatz der Wehrpflicht wird in der Verfassung beibehalten, doch soll für Dienstverweigerer ein sinnvoller Zivildienst geschaffen werden. Es geht hier nur um die Grundsatzfrage; die praktische Gestaltung des Zivildienstes wird erst später durch das Gesetz bestimmt.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer

vom 13. Dezember 1991

I

Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ausgangslage

Unsere Bundesverfassung bestimmt, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Wer den Militärdienst verweigerte, wurde bis Mitte letzten Jahres mit Gefängnis bestraft. Eine andere Möglichkeit gab es nicht, denn die Bemühungen, einen Zivildienst einzuführen, scheiterten in den Volksabstimmungen von 1977 und 1984.

Eine **sinnvolle Übergangslösung** brachte dann die Gesetzesvorlage über die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer, die am 2. Juni 1991 von den Stimmberechtigten mit grossem Mehr gutgeheissen wurde. Sie erspart jenem Verweigerer eine Gefängnisstrafe, der «unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegt, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann». Er wird neu zu einem Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse verurteilt, der länger als der insgesamt verweigerter Dienst dauert. Ein Eintrag ins Zentralstrafregister wird nicht mehr vorgenommen.

Das Dienstverweigererproblem ist dadurch entschärft, aber noch nicht definitiv gelöst worden. Deshalb hat das Parlament 1991 eine Revision der Verfassung verabschiedet. Der vorgesehene Verfassungsartikel behält die Wehrpflicht bei, doch werden Bundesrat und Parlament beauftragt, ein Gesetz zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zu erlassen.

Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme des neuen Verfassungsartikels, damit Dienstverweigerer einen sinnvollen Dienst für die Gemeinschaft leisten können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat begrüsst die Initiative des Parlaments, einen Zivildienst zu schaffen, und befürwortet den ergänzten Verfassungsartikel. Es ist an der Zeit, diese Frage zu lösen. Insbesondere sind für den Bundesrat folgende Gründe massgebend:

Die Zeit zur Lösung dieses Problems ist reif

Die erste Petition für die Einführung eines Zivildienstes erhielt der Bundesrat bereits 1903. Seither wurden viele Anläufe zur Lösung dieser Frage unternommen. Ein erster Erfolg war mit der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 zu verzeichnen. Heute ist die Zeit reif, endlich einen Zivildienst zu schaffen, damit Militärdienstverweigerer nicht mehr zwangsläufig verurteilt werden müssen. Mit der Annahme der Übergangslösung Mitte 1991 hat das Volk klar gezeigt, dass das Dienstverweigererproblem nicht mit Gefängnis, sondern mit einem Dienst im Interesse der Allgemeinheit gelöst werden soll.

Vollständige Entkriminalisierung

Die Schweiz ist fast das letzte westeuropäische Land, das noch keinen zivilen Ersatzdienst verwirklicht hat. Mit der neuen Lösung sollen anerkannte Verweigerer vollständig entkriminalisiert und deshalb nicht mehr schuldig gesprochen werden.

Jahr	Total der verurteilten Verweigerer	Davon in schwerer Gewissensnot aus religiösen oder ethischen Gründen*
1984	788	234
1985	686	143
1986	542	153
1987	601	169
1988	548	161
1989	534	151
1990	581	199
1991	475	212

* (seit dem 15. Juli 1991: Unvereinbarkeit mit dem Gewissen wegen ethischer Grundwerte)

Militärdienst bleibt die Regel

Mit dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel wird an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Der Militärdienst wird also die Regel bleiben, der Zivildienst wird aber als Ausnahme zugelassen und an klar definierte Voraussetzungen gebunden sein. Die Tatsache, dass der beantragte Verfassungstext die Wehrpflicht als die Regel, den Zivildienst aber ausdrücklich als Ersatzdienst vorsieht, schliesst eine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst aus.

Eine tragfähige Konsenslösung

Über viele Parteigrenzen hinweg ist zum ersten Mal im Parlament ein Konsens in dieser heiklen Frage gefunden worden. Dies war nur dank einer offenen Formulierung möglich. In den Beratungen verlangten einige eine restriktive Lösung und andere eine weite Regelung mit der freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst. Das Parlament lehnte aber alle Konkretisierungsvorschläge auf Verfassungsstufe deutlich ab.

Konkretisierung später im Gesetz

Viele Fragen sind somit noch offen und werden später mit einem Gesetz geregelt. Gegen dieses kann das Referendum ergriffen werden, so dass die Volksrechte auch hier gewahrt bleiben. Dieses Vorgehen erlaubt auch für künftige Entwicklungen flexiblere Lösungen.

Erst wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, kann der Zivildienst zum Tragen kommen.

Aus den genannten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Einführung eines Zivildienstes zuzustimmen.

Skizze eines möglichen Zivildienstes

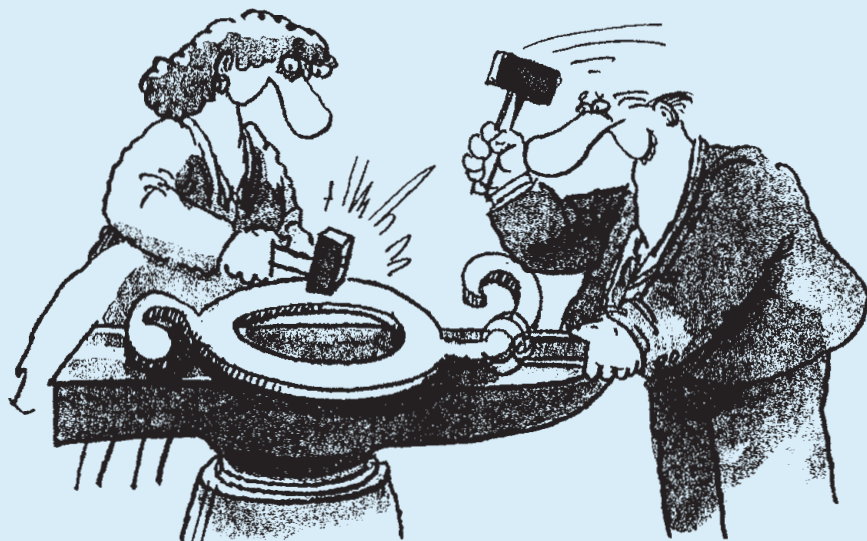
Wie der Zivildienst im Gesetz gestaltet wird, steht heute noch nicht fest. Die Beratungen im Parlament haben für den Bundesrat aber deutlich gemacht, dass folgende Bedingungen erfüllt werden sollten:

- Die allgemeine Wehrpflicht bleibt.
- Keine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst.
- Zivildienst nur unter bestimmten Voraussetzungen.
- Der Zivildienst soll bezüglich Anforderungen dem Militärdienst so weit wie möglich gleichwertig sein.
- Das Anerkennungsverfahren wird so auszugestalten sein, dass es sowohl dem Gesuchsteller gerecht wird als auch Missbräuche verhindert.
- Für den Zivildienst kommen Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitswesen, Fürsorge, Umweltschutz, Bergbauernhilfe usw. in Frage.
- Der vom Volk angenommene und nächstens in Kraft tretende Arbeitsdienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wird im übrigen für die Ausgestaltung des Zivildienstes wertvolle Hinweise geben.

Siebte Vorlage:

Schweizerisches Strafgesetzbuch/ Militärstrafgesetz

(Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität)



Worum geht es?

Das heute 50jährige Sexualstrafrecht soll revidiert werden, damit den veränderten Sitten und Mentalitäten besser entsprochen wird. Im Vordergrund dieser von Bundesrat und Parlament beantragten Revision stehen der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger sowie die ungestörte Sexualentwicklung der Jugend. Gegen die Revision ist von zwei verschiedenen Komitees das Referendum ergriffen worden.

Was bringt das neue Sexualstrafrecht?

Die Kernpunkte des neuen Sexualstrafrechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Schutzalter 16 bleibt. Neu ist die Strafflosigkeit bei freiwilligen sexuellen Handlungen zwischen fast gleichaltrigen Jugendlichen (nicht mehr als drei Jahre Altersunterschied).
- Die Vergewaltigung in der Ehe wird neu ausdrücklich für strafbar erklärt. Der Trauschein ist kein Freipass für sexuelle Gewalt.
- Die Ausnützung von Abhängigkeiten, um sexuelle Handlungen vorzunehmen, wie zum Beispiel am Arbeitsplatz, wird umfassender als bisher geahndet.
- Harte Pornographie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren und menschlichen Exkrementen oder Gewalt) wird absolut verboten. Sie wird damit gleich behandelt wie die Brutalos.
- Homosexuelles Verhalten wird neu unter denselben Voraussetzungen bestraft wie heterosexuelles Verhalten.

Ausgangslage

Das Sexualstrafrecht umschreibt die strafbaren sexuellen Verhaltensweisen und gibt an, welche Strafen der Richter aussprechen kann. Das heutige Gesetz ist 50jährig. Eine Revision drängt sich auf, weil sich seit 1942 Sitten, Verhaltensweisen und Mentalitäten geändert haben. Das neue Recht berücksichtigt die gewandelten Schutzbedürfnisse und Wertvorstellungen und grenzt mit neuen, präziseren Bestimmungen das Strafbare vom Erlaubten ab.

Im Vordergrund des neuen Rechts steht der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger sowie der ungestörten Sexualentwicklung der Jugend. Dagegen ist das Sexualstrafrecht kein Leitfaden für die Bewertung von Sexualverhalten: Nicht für alles, was als unsittlich empfunden werden kann, soll der Strafrichter eingeschaltet werden.

Im sexuellen Bereich ist es besonders schwierig, sich auf gemeinsame gesetzliche Bestimmungen zu einigen. Zu verschieden sind die individuellen Wertmassstäbe. Die vorliegende Revision ist denn auch das Resultat vorsichtiger, ausgewogener und eingehender Vorarbeiten.

Gegen die Revision ist von zwei Seiten das Referendum ergriffen worden. Nach Ansicht eines Komitees werden wesentliche Wertmassstäbe der christlich-abendländischen Kultur und wichtige Schranken im sexuellen Bereich aufgehoben. Ein zweites Komitee wiederum befürchtet eine Gefährdung der Jugendlichen und eine Schwächung der Familie.

Bundesrat und Parlament empfehlen die Revision zur Annahme. Sie berücksichtigt die neuen gesellschaftlichen Entwicklungen und bewirkt, insbesondere für Frauen und Jugendliche, einen verbesserten Schutz der Selbstbestimmung im sexuellen Bereich. Auf die Revision verzichten hiesse, den heutigen unbefriedigenden Rechtszustand aufrechterhalten.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Reform des Sexualstrafrechts haben zwei Komitees das Referendum ergriffen. **Ein Komitee**, das etwa 87 200 Unterschriften gesammelt hat, macht folgende Argumente geltend:

*«Die Eidgenössisch-Demokratische Union EDU der Schweiz lehnt das vom Parlament revidierte Sexualstrafrecht entschieden ab, weil **wesentliche Wertmassstäbe unserer christlich-abendländischen Kultur aufgehoben und wichtige Schranken im Bereich der Sexualität beiseitegeschoben werden**. Sie findet es äusserst bedenklich, dass der dekadenten Zersetzung unserer Gesellschaft Vorschub geleistet wird, indem wegen des gegenwärtigen Zeitgeistes eine fragwürdige Situationsethik propagiert wird, welche elementare Grundsätze christlicher Erziehung torpediert.*

*Die EDU bekämpft die von liberalen oder progressiv-neomarxistisch ausgerichteten Ideologen entwickelten Thesen, wonach dem Menschen **eine grenzenlose Freiheit sexueller Selbstbestimmung** zu gestatten und das Strafrecht von jeglicher Moral zu trennen sei.*

*Bedenklich ist, wie mit dem missbräuchlich verwendeten Begriff der sogenannten Jugendliebe das **Schutzalter 16 unterlaufen** wird. Wertvolle biblisch-ethische Grundsätze werden bedenkenlos einem unmoralischen Lustprinzip geopfert, unsere Kinder verführt und schwerwiegende Konsequenzen wie eine starke Zunahme von Frühschwangerschaften, Aidskrankheit unter Jugendlichen u.a.m. leichtsinnig in Kauf genommen.*

*Weitere Punkte der Ablehnung sind die **Umpolung des Begriffes Unzucht** in die verharmlosende Bezeichnung 'geschlechtliche Handlung', die **Gleichstellung der Homosexualität mit der Heterosexualität** und die **Legalisierung der sogenannten weichen Pornographie**».*

Das zweite Komitee hat rund 54 400 Unterschriften gesammelt und begründet seine Opposition wie folgt:

*«**Nein zu einem Gesetz, das die menschliche Person verletzt und entwürdigt, das Verhältnis unter den Geschlechtern belastet, in die Rechte der Eltern eingreift, die Familie schwächt und den Zusammenhalt der menschlichen Gemeinschaft in Frage stellt.***

Künftig wäre den Jugendlichen unter 16 Jahren der rechtliche Schutz weitgehend entzogen, bis hin zur faktischen Freigabe sexueller Übergriffe durch junge Erwachsene von nicht ganz 20 Jahren gegenüber Mädchen und Burschen von beispielsweise 10 oder 12 Jahren.

Die elterlichen Erziehungsrechte in zentralen moralischen Fragen würden empfindlich eingeschränkt. Die sexuelle Entwicklung und Reifung der Jugendlichen wäre noch mehr gefährdet.

Bundesrat und Parlament legen hier ein Gesetz vor, das in all den erwähnten Bereichen in offenem Konflikt steht mit dem 'Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes', das vom Bundesrat bereits unterzeichnet wurde und vom Parlament demnächst ratifiziert werden soll.»

Stellungnahme des Bundesrates

Die vorliegende Revision des Sexualstrafrechts ist das ausgewogene Ergebnis fast 20jähriger Vorarbeiten von Bundesrat, Parlament und Expertenkommissionen. Es zeichnet sich aus durch Toleranz, Klarheit und Aufgeschlossenheit und bietet einen besseren Schutz gegen Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung. Für den Bundesrat sind insbesondere folgende Gründe massgebend:

Zielsetzung der Strafe

Jede Strafe ist ein Eingriff in die Persönlichkeit des Betroffenen. Es darf nicht darum gehen, ein sexuelles Verhalten nur deshalb unter Strafe zu stellen, weil es moralischen Auffassungen nicht entspricht. Die moralischen Vorstellungen in unserer Gesellschaft haben sich zudem erheblich geändert. Der Gesetzgeber kann an der Kluft zwischen gesetzlichen Wertvorstellungen und der Realität nicht einfach vorbeisehen. In einer freiheitlichen Gesellschaft sollen Bürgerinnen und Bürger selbst über ihr Verhalten entscheiden. Aber ihr Verhalten darf andere nicht schädigen. Bestraft wird deshalb nur, wer durch sein Verhalten elementare Interessen von Dritten oder der Gesellschaft verletzt.

Wann ist sexuelles Verhalten strafbar?

Im sexuellen Bereich werden schutzwürdige Interessen insbesondere dann verletzt, wenn schwere Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Dies ist beispielsweise bei Vergewaltigung, Schändung und sexuellem Missbrauch von Kindern der Fall. Nach den neuen Bestimmungen ist sexuelles Verhalten strafbar, wenn:

- eine andere Person geschädigt wird oder geschädigt werden könnte;
- eine andere Person die Tragweite einer solchen Handlung nicht erkennen kann, oder
- jemand gegen seinen Willen gezwungen wird, sexuelle Handlungen zu erdulden oder sexuelle Darstellungen wahrzunehmen.

Das Strafrecht ist kein Moralkodex

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass in einem Gesetz immer auch moralische Leitvorstellungen zum Tragen kommen, die das Bewusstsein der Menschen im Lande prägen. Der Gesetzgeber muss jedoch die Leitplanken für das Ver-

halten der Bürger auf das notwendige Mindestmass beschränken, das für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben zwischen den Menschen erforderlich ist. Im Sexualstrafrecht sollen deshalb nur jene Fälle umschrieben werden, in denen der Strafrichter gegen ein bestimmtes sexuelles Verhalten einschreiten muss. Hier zeigt sich nun das unterschiedliche Verständnis von Befürwortern und Kritikern der Gesetzesrevision. Die Kritik an der Vorlage beruht zum grossen Teil auf bestimmten moralischen Anschauungen; die Auffassungen über Moral und Ethik sind aber bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr vielfältig. Deshalb dürfen und sollen die Eltern ihre Kinder weiterhin so erziehen, wie es ihren Anschauungen entspricht. Die Revision steht im übrigen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

Schutz der Jugendlichen

Das neue Sexualstrafrecht schützt die Jugendlichen weiterhin vor Einwirkungen schädigenden sexuellen Verhaltens. So wurde beispielsweise die Herabsetzung der Schutzaltersgrenze auf 14 oder 15 Jahre diskutiert. Bundesrat und Parlament lehnten dies ab. Sie wollen die Schutzaltersgrenze von 16 Jahren beibehalten, weil sie der Meinung sind, erst von diesem Alter an könnten Jugendliche sexuell selbstverantwortlich handeln.

Gleichzeitig wird mit der Vorlage aber die Jugendliebe entkriminalisiert; dies gilt jedoch nur für freiwillige sexuelle Beziehungen zwischen fast gleichaltrigen Jugendlichen (nicht mehr als drei Jahre Altersunterschied). Die Erfahrung lehrt, dass ein Strafverfahren mit Eingriffen in die sensible Persönlichkeit junger Menschen regelmässig grösseren Schaden anrichtet als die eingegangene Beziehung. Ist jedoch Gewalt, Drohung, Zwang oder ein Abhängigkeitsverhältnis im Spiel, wird der Täter weiterhin wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung mit hohen Strafen bedroht.

Vergewaltigung in der Ehe

Einer der Kernpunkte des neuen Rechts ist der Tatbestand der Vergewaltigung in der Ehe. Damit wird der Schutz der sexuellen Integrität der Frau auch auf die Ehe ausgedehnt. Der Trauschein ist kein Freipass für sexuelle Gewalt jedwelcher Art. Dies bedeutet nicht, dass die Behörden von sich aus Kontrollen über die Intimbereiche der Ehe durchführen sollen. Wo aber die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird, *kann* die Ehefrau selbst den Antrag auf ein Strafverfahren stellen.

Neue Regelungen für die Pornographie

Das heutige Verbot unzüchtiger Veröffentlichungen kann nicht mehr umfassend durchgesetzt werden; pornographische Darstellungen finden immer mehr Verbreitung und werden von der Gesellschaft vielfach toleriert. Dieser Entwicklung und den nach wie vor bestehenden Schutzbedürfnissen gilt es Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird in Zukunft nur noch jene Art von Pornographie in jedem Fall mit Strafe verfolgt, die sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren und menschlichen Exkrementen oder sexuelle Gewalt darstellt. Dies entspricht der bereits beschlossenen Strafbarkeit der menschenverachtenden Darstellung von Gewalt (Brutalos). Die übrigen pornographischen Darstellungen werden mit Gefängnis und Busse nur dann geahndet, wenn sie Kindern unter 16 Jahren und unfreiwilligen Zuschauern und Zuhörern vorgeführt werden. Jugendliche werden also geschützt, die Entscheidungsfähigkeit des Erwachsenen wird aber nicht beeinträchtigt.

Ausgewogene Neuerungen

Das neue Sexualstrafrecht enthält eine Reihe weiterer ausgewogener Rechtsnormen, die den Persönlichkeitsschutz im sexuellen Bereich sicherstellen: So wird die Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, insbesondere auch bei sexuellen Handlungen mit Jugendlichen, mit Strafe bedroht. Strafbar ist auch die Nötigung zu einer sexuellen Handlung, unabhängig davon, ob eine Frau oder ein Mann davon betroffen ist. Für homosexuelles Verhalten gelten grundsätzlich die gleichen strafrechtlichen Voraussetzungen wie für heterosexuelle Handlungen. Der Exhibitionismus wird weiterhin verfolgt, ebenso der Menschenhandel und die erzwungene Prostitution. Das Verbot der Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft wird jedoch aufgehoben. Dieses Verbot ist veraltet, und ausserdem liesse sich damit keine wirksame AIDS-Prävention durchführen.

Bundesrat und Parlament empfehlen das neue Sexualstrafrecht zur Annahme. Seine präzisen und zeitgemässen Bestimmungen erhöhen den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und damit den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger.



Abstimmungstext

Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität)

Änderung vom 21. Juni 1991

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 110 Ziff. 1

Aufgehoben

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung
der Entwicklung
von Unmündigen.
Sexuelle
Handlungen mit
Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet oder
es in eine sexuelle Handlung einbezieht,
wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen, so kann die zuständige

Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemäßer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Gefängnis.

5. Die Verjährung tritt in fünf Jahren ein.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Gefängnis bestraft.

2. Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre. Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

² Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt. Das Antragsrecht erlischt nach sechs Monaten. Artikel 28 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Die Tat wird in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt.

Art. 190

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

² Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt. Das Antragsrecht erlischt nach sechs Monaten. Artikel 28 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Die Tat wird in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt.

Art. 191

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 192

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspflegerinnen, Gefangenen, Beschuldigten

¹ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspfleger, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Gefängnis bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193

Ausnützung der Notlage

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Gefängnis bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 194

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

3. Aus-
nützung
sexueller
Handlungen.
Förderung der
Prostitution

Art. 195

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt,
wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines
Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt,
wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt,
dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht
oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution
bestimmt,
wer eine Person in der Prostitution festhält,
wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis be-
straft.

Art. 196

Menschenhandel ¹ Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen
Vorschub zu leisten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht
unter sechs Monaten bestraft.
² Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus
bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
³ In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen.

Art. 197

4. Pornographie 1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Ab-
bildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische
Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, über-
lässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbrei-
tet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öf-
fentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefor-
dert anbietet, wird mit Busse bestraft.
Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in ge-
schlossenen Räumen im voraus auf deren pornographischen Cha-
rakter hinweist, bleibt strafflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die
sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen
Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, her-
stellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbie-
tet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis
oder mit Busse bestraft.
Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis
und Busse.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198

5. Übertretungen
gegen die
sexuelle Inte-
grität.
Sexuelle
Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,
wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 199

Unzulässige
Ausübung der
Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 200

6. Gemeinsame
Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Art. 201–212

Aufgehoben¹⁾

Art. 358

Mitteilung bei
Pornographie

Stellt eine Untersuchungsbehörde fest, dass pornographische Gegenstände (Art. 197 Ziff. 3) in einem fremden Staat hergestellt oder von dort aus eingeführt worden sind, so informiert sie sofort die zur Bekämpfung der Pornographie eingesetzte Zentralstelle der Bundesanwaltschaft.

¹⁾ Diese aufgehobenen Artikel werden (mit Ausnahme von Art. 211) ersetzt durch die Artikel 195, 196, 197, 198, 199. Artikel 211 wird ersatzlos gestrichen.

II

Das Militärstrafgesetz wird wie folgt geändert:

Zwölfter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 153

Sexuelle
Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Art. 154

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Art. 155

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 155a

Strafrecht und
Strafgerichts-
barkeit

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind dem zivilen Strafrecht und der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen, wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist und mit diesem in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Art. 156

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Gefängnis.

5. Die Verjährung tritt in fünf Jahren ein.

Art. 157

Ausnützung der militärischen Stellung

Wer unter Ausnützung seiner militärischen Stellung die Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung erlangt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

*Art. 158**Aufgehoben**Art. 159*

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 159a

Sexuelle Belästigungen

¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,

wird mit Haft bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 159b

Gemeinsame
Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Abschnittes gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

III

Das Zollgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 4

⁴ Werden bei der Revision Waren entdeckt, die strafbare pornographische oder Gewaltdarstellungen enthalten (Art. 135 und Art. 197 Ziff. 3 StGB) und deswegen voraussichtlich der Einziehung unterliegen, so sind sie vorläufig zu beschlagnahmen und der Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem der Adressat der Sendung seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Filme, für welche eine Einfuhrbewilligung besteht, unterliegen dieser vorläufigen Beschlagnahme nicht. Über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme wird ausschliesslich von den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach kantonalem Prozessrecht entschieden. Die Beschwerde gegen Massnahmen der Zollverwaltung ist ausgeschlossen.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.





Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 17. Mai 1992 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods
- **JA** zum Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods
- **JA** zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- **NEIN** zur Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»
- **JA** zum Gegenentwurf der Bundesversammlung zur (zurückgezogenen) Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen»
- **JA** zum Bundesbeschluss über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer
- **JA** zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität)